Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang **Burg, 22.12.2016** **Nr.: 24**

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

257 Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen und sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung - Abfallentsorgungssatzung - für den Landkreis Jerichower Land (AES).....568

258 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land - Abfallgebührensatzung - (AGS) (Zeitraum 01.01.2017 bis 28.02.2017).....615

259 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land - Abfallgebührensatzung - (AGS) (Zeitraum 01.03.2017 bis 31.12.2017).....625

2. Amtliche Bekanntmachungen

260 Satzung des Ehle/Ihle Verbandes in 39291 Möckern OT Stegelitz, Alte Ziegelei, Landkreis Jerichower Land.....638

261 Bekanntmachung zum Begehen von Waldgrundstücken nach Landeswaldgesetz.....651

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

262 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Möckern.....652

2. Amtliche Bekanntmachungen

263 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsin“.....653

264 Bekanntmachung der Stadt Jerichow zum Jahresabschluss der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2015.....655

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

265 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Möckern.....656

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

257

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen und sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung – Abfallentsorgungssatzung – für den Landkreis Jerichower Land (AES)

Aufgrund:

- § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288),
- §§ 17, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 112) und
- §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44),

jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen und sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallverwertung
§ 2 Entsorgungspflicht des Landkreises
§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht
§ 4 Ausschluss von der Abfallentsorgung
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6 Abfalltrennung
§ 7 Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)
§ 8 Bioabfall, Grünabfall
§ 9 Sperrmüll
§ 10 Altholz
§ 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte
§ 12 Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten
§ 13 Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen)
§ 14 Altpapier
§ 15 Altmetalle
§ 16 Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle
§ 17 Altreifen
§ 18 Bauschutt
§ 19 Baustellenabfälle
§ 20 Mineralischer Straßenaufbruch
§ 21 Bodenaushub
§ 22 Alttextilien
§ 23 Krankenhausspezifische Abfälle
§ 24 Abfallbehälter
§ 25 Auswahl des Behältervolumens
§ 26 Durchführung der behältergestützten Abfallentsorgung
§ 27 Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang
§ 28 Anlieferung bei den Kleinannahmestellen/Grünabfallsammelplätzen
§ 29 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle
§ 30 Modellversuche
§ 31 Auskunfts-/Anzeigepflicht
§ 32 Gebühren

§ 33 Bekanntmachung
§ 34 Ordnungswidrigkeiten
§ 35 Kleinannahmestellen
§ 36 Inkrafttreten

§ 1
Abfallvermeidung und Abfallverwertung

(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Jeder Benutzer der Abfallentsorgung ist gehalten,

- das Entstehen von Abfällen in ihrer Menge so gering wie möglich zu halten,
- die Schädlichkeit von Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern,
- zur Verwertung der Abfälle beizutragen.

(2) Abfälle sind daher so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.

(3) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis Jerichower Land die Abfallbesitzer und die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 2
Entsorgungspflicht des Landkreises

(1) Der Landkreis Jerichower Land entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis Jerichower Land betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 3
Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Gemäß § 20 Abs. 1 KrWG hat der Landkreis Jerichower Land als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG vorrangig zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen.

(2) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Landkreises Jerichower Land umfassen insbesondere das Einsammeln und Befördern, Umschlagen, Behandeln, Lagern, Ablagern, Verwerten sowie Vermarkten von Abfällen, auch verbotswidrig abgelagerter Abfälle, die Abfallberatung sowie die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen, deren Erweiterung, Um- und Nachrüstung, Rekultivierung, Nachsorge und Renaturierung.

§ 4
Ausschluss von der Abfallentsorgung

Abfälle, die in Anlage 1 aufgeführt und in der Spalte „ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern“ angekreuzt sind, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Abfälle, die in Anlage 1 aufgeführt und in der Spalte „ausgeschlossen von der Entsorgung“ angekreuzt sind, sind von sämtlichen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt jeweils nicht für Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen.

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Jerichower Land liegenden Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht u. a. auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzt werden sowie für zeitweise genutzte Grundstücke (etwa nicht durchgängig bewohnte Grundstücke wie Gartengrundstücke, Wochenendhäuser, Zeltplätze). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, unter anderem Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land zu benutzen, soweit eine Überlassungspflicht besteht (Benutzungszwang). Im Rahmen des Benutzungszwangs sind die Anschlusspflichtigen und die Abfallbesitzer/-erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Landkreis Jerichower Land kann Anschluss- und Benutzungspflichtige ausnahmsweise vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände die Situation des Pflichtigen kennzeichnen und sich folglich ein Anschluss- und Benutzungszwang als offensichtlich unzumutbar erweisen würde.

(5) Der Anschlusszwang bezieht sich auch auf Bioabfälle aus privaten Haushalten. Soweit die privaten Haushalte zur Verwertung der bei ihnen anfallenden Bioabfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und dieses beabsichtigen, wird auf Antrag eine Befreiung vom Anschlusszwang gewährt. Möglichkeit und Absicht der Eigenverwertung, insbesondere das Vorliegen eines Kompostplatzes mit ausreichender Größe sowie eine ausreichende Fläche für die Ausbringung des Kompostes, sind vom Anschlusspflichtigen im Antrag darzulegen und durch die Beifügung aussagekräftiger Fotografien nachzuweisen. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Befreiung widerrufen werden. Der Wegfall der Voraussetzungen ist gegenüber dem Landkreis anzuzeigen.

(6) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Anschluss an die Abfallentsorgung sicherzustellen. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

§ 6
Abfalltrennung

(1) Im Landkreis Jerichower Land wird mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restabfall (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:

1. Bioabfall, Grünabfall,

2. Sperrmüll,
3. Altholz,
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte,
5. gefährliche Abfälle aus Haushalten,
6. Kleinmengen „gefährliche Abfälle“ aus anderen Herkunftsbereichen, aus privaten Haushalten (Sonderabfallkleinmengen),
7. Altpapier,
8. Altmetalle,
9. Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle,
10. Altreifen,
11. Bauschutt,
12. Baustellenabfälle,
13. Mineralischer Straßenaufbruch,
14. Bodenaushub,
15. Alttextilien.

(2) Jeder Abfallerzeuger und -besitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle im Rahmen der bestehenden Überlassungspflicht getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

§ 7
Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

(1) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall, der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt und nicht unter die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 15 genannten Abfallarten fällt.

(2) Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne dieser Satzung ist in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallender Abfall zur Beseitigung, der nicht unter die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 15 genannten Abfallarten fällt und in seiner Zusammensetzung dem Abfall gleicht, der in privaten Haushalten anfällt (Abfallarten aufgeführt in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3379).

(3) Restabfall ist in den nach § 24 Abs. 1 zugelassenen Restabfallbehältern zu überlassen.

(4) Die Entleerung der Restabfallbehälter wird mindestens 14-täglich angeboten. Für 1.100-l-Restabfallbehälter kann ein wöchentlicher Entsorgungsrhythmus beantragt werden.

§ 8
Bioabfall, Grünabfall

(1) Bioabfall im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle und Nahrungs- und Küchenabfälle, zum Beispiel Obstreste, Reste aus der Speisezubereitung, Eierschalen, Kaffeesatz, Teesatz/-beutel, Papierküchentücher, Schnittblumen, Säge- und Hobelspäne. Zu den Bioabfällen gehören auch die Grünabfälle im Sinne von Abs. 3.

(2) Nicht zu den Bioabfällen gehören u. a. Knochen und Kadaver, Staubsaugerinhalte, Kehricht, Milch- und Safttüten, Zigarettenkippen, Windeln, Illustrierte, Buntdrucke, Hochglanzpapiere, Tapeten, Katzenstreu, Vogelsand, Streusalz, Hygienepapier.

(3) Grünabfall im Sinne dieser Satzung sind unbehandelte pflanzliche Abfälle wie Rasen-, Baum- und Strauch- und Heckenschnitt, Wurzelholz und Laub. Zum Grünabfall gehören auch krankheitsbefallene Grünabfälle.

(4) Eine Überlassungspflicht für die Bioabfälle aus privaten Haushalten besteht nicht, soweit diese die Abfälle auf dem von ihnen im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück selbst verwerten.

(5) Sofern eine Verwertung der Bioabfälle nicht erfolgt, sind sie getrennt vom Restabfall auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in den nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen (§§ 24 bis 26).

(6) Die Entleerung der Bioabfallbehälter wird im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus angeboten.

(7) Bei erhöhtem Anfall von Grünabfall besteht die Möglichkeit der Abgabe während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen:

a) den Kleinannahmestellen gemäß § 35,
b) den gemäß § 33 bekannt gegebenen Grünabfallsammelplätzen (GAP).

Die Öffnungszeiten werden gem. § 33 bekannt gegeben.

§ 9
Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 bis 15 genannten Abfälle, etwa Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds.

(2) Sperrmüll wird über das Abrufkartensystem entsorgt. Jeweils einmal im Halbjahr kann jeder angeschlossene Haushalt bzw. andere Herkunftsbereich die gebührenfreie Abholung von Sperrmüll beantragen. Für die Antragstellung sollten die Abrufkarten aus dem Abfallkalender, die im Internet abrufbaren Formulare zur Anmeldung von Sperrmüll oder formlose Anträge, auch per Mail oder per Fax, genutzt werden. Der Abfuhrtermin wird dem Antragsteller nach Zusammenstellung von Tourenplänen mitgeteilt. Die Entsorgung erfolgt spätestens vier Wochen nach Vorliegen des Antrags.

(3) Die Bereitstellung des Sperrmülls hat vor dem angeschlossenen Grundstück so zu erfolgen, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Ist dies nicht möglich, sind Ausnahmen zur Bereitstellungsfläche mit dem Landkreis Jerichower Land abzustimmen. Die Bereitstellung muss bis spätestens 7:00 Uhr des Abfuhrtages und darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages erfolgen.

(4) Zur gebührenfreien Abfuhr können die angeschlossenen Haushalte bzw. anderen Herkunftsbereiche unverdichtet 5 m³ Sperrmüll (einschließlich Altholz und Altmetall) bereitstellen. Darüber hinausgehende Mengen sind bei der Anmeldung anzugeben; für sie fallen zusätzliche Gebühren an.

(5) Sperrmüllteile sollten eine Größe von 2 m x 1,5 m x 0,75 m und ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten.

(6) Unter Nutzung der Abrufkarten für Sperrmüll können angeschlossene Haushalte oder andere Herkunftsbereiche Sperrmüll bis maximal 5 m³ pro Anlieferung (einschließlich Altholz) an den Kleinannahmestellen nach § 35 anliefern. Die Anlieferungen werden auf die Abholungen angerechnet, die die angeschlossenen Haushalte bzw. anderen Herkunftsbereiche gebührenfrei in Anspruch nehmen können.

§ 10
Altholz

(1) Altholz im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Massenprozent Gebrauchtholz), z. B. Schrankwände, Küchenmöbel, Holzstühle, Holztische, Holzspielzeug.

(2) Altholz wird über den Sperrmüll im Abrufkartensystem gemäß § 9 entsorgt. Für die Beantragung und Bereitstellung gelten die Regelungen des § 9 sinngemäß.

(3) Altholz kann außerdem an den Kleinannahmestellen abgegeben werden. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 11
Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind insbesondere die in Anlage I zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung aufgelisteten Geräte (z. B. Kühlgeräte, Schleudern, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, Spülmaschinen und Fernseh- sowie Rundfunkgeräte, Monitore, Tastaturen, Tonbandgeräte, Computer,

Mixer, Küchenmaschinen, Staubsauger, Kaffeemaschinen, elektrisches Spielzeug, Bohrmaschinen, Nähmaschinen, Rasenmäher, Photovoltaikmodule).

(2) Großgeräte (z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, große Fernseher) werden auf Antrag von den an die Abfallentsorgung angeschlossenen Haushalten und anderen Herkunftsbereichen über das Abrufkartensystem entsorgt. Für die Antragstellung und Bereitstellung gelten § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte können an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 abgegeben werden; Kleingeräte (z. B. Mixer, Kaffeemaschinen, Nähmaschinen) zusätzlich am Schadstoffmobil (§ 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3). Die Großgeräte müssen vom Anlieferer schonend in die entsprechenden Behälter eingegeben werden. Anlieferungen von mehr als 20 Stück Großgeräten an die Kleinannahmestelle Burg müssen vorher abgestimmt werden.

§ 12
Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten

(1) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten (Schadstoffe) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind (weil an ihre Entsorgung und Überwachung besondere Anforderungen zu stellen sind). Dazu zählen z. B. Batterien, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstofflampen, Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien.

(2) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten dürfen nicht in die unter § 24 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden.

(3) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sind am Schadstoffmobil abzugeben. Die Abgabe ist außer bei der quasi-stationären Annahme an den Kleinannahmestellen auf haushaltsübliche Mengen (40 l/40 kg) begrenzt. Der Tourenplan des Schadstoffmobils wird gemäß § 33 bekannt gegeben.

§ 13
Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen)

(1) Sonderabfallkleinmengen im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 12 Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die dort in jährlichen Mengen von nicht mehr als 2.000 kg pro Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger anfallen und nicht gemäß Anlage 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Sonderabfallkleinmengen dürfen nicht in die unter § 24 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden.

(3) Sonderabfallkleinmengen sind am Schadstoffmobil abzugeben. Die Abgabe ist außer bei der quasi-stationären Annahme an den Kleinannahmestellen auf haushaltsübliche Mengen (40 l/40 kg) begrenzt. Der Tourenplan des Schadstoffmobils wird gemäß § 33 bekannt gegeben.

§ 14
Altpapier

(1) Altpapier im Sinne dieser Satzung sind als Abfall anfallende Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehende Abfälle, die keine Verpackungen sind.

(2) Altpapier ist über die haushaltsnahe Erfassung in den Altpapierbehältern gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 dieser Satzung zu überlassen.

(3) Altpapier wird im 20- bis 22-täglichen Abfuhrrhythmus entsorgt.

(4) Zusätzlich kann Altpapier an den Kleinannahmestellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainer überlassen werden.

§ 15
Altmetalle

(1) Altmetalle im Sinne dieser Satzung sind alle anfallenden Abfälle aus Metall, z. B. Fahrräder, Metall-Bettgestelle, Schubkarren, Wäschepfähle und Ähnliches.

(2) Altmetall wird über die Sperrmüllsammlung im Abrufkartensystem gemäß § 9 entsorgt. Für die Beantragung und Bereitstellung gelten die Regelungen des § 9 sinngemäß. Werden Altmetalle gleichzeitig mit Sperrmüll (und/oder Altholz) bereitgestellt, hat die Bereitstellung getrennt nach Abfallarten zu erfolgen.

(3) Altmetalle können außerdem an den Kleinannahmestellen abgegeben werden.

§ 16
Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle

(1) Asbestabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle aus Asbestzement und als Abfall anfallende asbestbelastete Gebrauchsgegenstände (z. B. Heizgeräte).

(2) Asbestabfälle bis zu einer Höchstmenge von 25 m³ je Abfallerzeuger und Jahr mit maximalen Abmessungen von 3,10 m (Kleinannahmestellen Genthin, Werderberg und Ziepel: 2,10 m) x 1,25 m x 0,50 m sowie 50 kg pro Paket können nach vorheriger Anmeldung in fester Folie (Bigpacks, die an den Kleinannahmestellen erworben werden können) umhüllt an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 überlassen werden. Anlieferer verladen die Asbestabfälle selbst. Sie dürfen weder geworfen noch geschüttelt werden. Beim Entladen und Verladen in die Transportcontainer dürfen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Großformatige Rohre und Schächte aus dem Tiefbau sind vor der Abgabe für die Übergabe vorzubereiten. Sie sind in geeigneten Anlagen ohne Faserfreisetzung zu einbaufähigen Stücken zu zerkleinern. Das LAGA-Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“, die TRGS S17 „Asbest“ und die TRGS S19 „Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ sowie das Merkblatt Entsorgung asbesthaltiger Abfälle – Runderlass d. MU v. 14.04.1993 (MBl. LSA Nr. 35/1993) – sind zu beachten.

(3) Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern/Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet wurden.

(4) Künstliche Mineralfaserabfälle sind von anderen Abfällen getrennt an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 in geschlossenen Säcken, die an den Kleinannahmestellen erworben werden können, zu überlassen.

§ 17
Altreifen

Altreifen sind bei den Kleinannahmestellen gemäß § 35 abzugeben. Sie sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 18
Bauschutt

(1) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die bei Baumaßnahmen anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten.

(2) Bauschutt ist an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 zu überlassen. Er ist vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 19
Baustellenabfälle

(1) Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallenden, nicht chemisch verunreinigten Abfälle, die nicht unter § 18 fallen (z. B. Baumaterialienreste, verschmutztes Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial und Ähnliches).

(2) Baustellenabfälle sind an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 zu überlassen. Sie sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 20
Mineralischer Straßenaufbruch

(1) Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne dieser Satzung sind nicht chemisch verunreinigte, feste hydraulisch mit Bitumen oder Teer gebundene rein mineralische, bituminöse oder zementgebundene Abfälle, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Umbau anfallen (z. B. Randsteine, Pflastersteine, Sand, Kies und Erdreich). Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagsstoffen gehört nicht zum mineralischen Straßenaufbruch.

(2) Mineralischer Straßenaufbruch ist an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 zu überlassen. Er ist vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 21
Bodenaushub

(1) Bodenaushub im Sinne dieser Satzung ist natürlich gewachsenes und nicht kontaminiertes Erd- und Feldmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden.

(2) Bodenaushub sollte so ausgebaut, zwischengelagert und abgefahren werden, dass eine Vermischung mit Bauschutt, Baustellenabfällen oder anderen Verunreinigungen unterbleibt.

(3) Bodenaushub ist an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 zu überlassen. Er ist vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 22
Alttextilien

(1) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind aus Natur- und/oder Chemiefaserstoffen bestehende als Abfall anfallende gebrauchte Bekleidungsstücke aller Art (Hosen, Pullover, T-Shirts, Jacken usw.), Haushaltstextilien (Bettwäsche, Handtücher usw.), Heimtextilien (Gardinen ohne Haken und ohne Röllchen, Tischdecken) sowie Schuhe. Sie können an den Kleinannahmestellen abgegeben werden.

(2) Nicht mehr als Bekleidung brauchbare Alttextilien können über den Restabfallbehälter entsorgt werden.

§ 23
Krankenhausspezifische Abfälle

(1) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen, die bei der medizinischen Versorgung der Patienten anfallen (z. B. Einwegwäsche, Gipsverbände, Wundverbände, Spritzen).

(2) Krankenhausspezifische Abfälle sind mit dem Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall zu überlassen. Spitze und/oder scharfe Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruchsicheren, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche) in undurchsichtigen, Flüssigkeit in undurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mind. 0,05 mm Folienstärke) in die nach § 24 zugelassenen Restabfallbehälter einzufüllen.

§ 24
Abfallbehälter

(1) Zugelassene feste Abfallbehälter sind:

1. Restabfallbehälter mit 80, 120, 240 und 1.100 l Füllraum
2. Bioabfallbehälter mit 80 und 120 l Füllraum
3. Papierabfallbehälter mit 120 oder 240 l Füllraum.

Im Übrigen sind für vorübergehenden Mehranfall von Abfällen sowie im Fall des § 25 Abs. 8 Beistellsäcke für Restabfall mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Jerichower Land zugelassen, die bei ihm gegen Gebühr zu erwerben sind.

(2) Der Landkreis Jerichower Land stellt dem Anschlusspflichtigen funktionsfähige und gereinigte feste Abfallbehälter zur Verfügung. Sie sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen und schonend und sachgemäß zu behandeln. Der Verlust von Abfallbehältern ist dem Landkreis Jerichower Land unverzüglich anzuzeigen.

§ 25
Auswahl des Behältervolumens

(1) Der Anschlusspflichtige wählt Abfallbehälter mit ausreichendem Volumen für die zu erwartende Abfallmenge unter Beachtung der nachfolgend geregelten Mindestanforderungen aus.

(2) Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Restabfallbehälter gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unter Zugrundelegung einer Mindestkapazität von 8 l pro Woche, Bewohner mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz und Einwohnergleichwert (EGW) bereitstehen. In einem Kalenderjahr müssen mindestens so viele Entleerungen in Anspruch genommen werden, dass ein Mindestentleerungsvolumen von 5 l pro Woche, Bewohner mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz und Einwohnergleichwert erreicht wird (Pflichtentleerungen).

(3) Für die Sammlung des Bioabfalls muss mindestens ein Bioabfallbehälter gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 unter Zugrundelegung einer Mindestkapazität von 5 l pro Woche, Bewohner mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz und Einwohnergleichwert, maximal jedoch 240 l pro Grundstück, bereitstehen, es sei denn, die Eigenverwertung wird durchgeführt.

(4) Für die Bestimmung der Mindestkapazität der Restabfall- und Bioabfallbehälter und des Mindestentleerungsvolumens für Restabfall bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gelten die in Anlage 2 festgelegten Einwohnergleichwerte.

(5) Für mehrere benachbarte Grundstücke, auch nicht bewohnte (etwa Gartengrundstücke, Wochenendhäuser), sowie Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen können ein oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität unter Beachtung der Mindestkapazität nach Abs. 2 bis 4 zugelassen werden. Zur Nutzung der Gemeinschaftstonne sind formlose Anträge beim Landkreis Jerichower Land einzureichen. Mit dem Antrag ist eine Bestätigung aller beteiligten Nutzer vorzulegen und der Anschlusspflichtige zu benennen, an den der Gebührenbescheid gerichtet werden soll.

(6) Die Nutzung von Beistellsäcken für die reguläre Restabfallentsorgung ist möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich an den Landkreis Jerichower Land zu stellen.

(7) Sind Behälter wiederholt überfüllt, kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen aufgeben, einen größeren Abfallbehälter oder zusätzliche Abfallbehälter zu nutzen.

(8) Der Wechsel der Behältergröße und der Anzahl der Behälter ist einmal jährlich gebührenfrei möglich und wird spätestens vier Wochen nach Antragstellung durchgeführt. Die Abfallgebührensatzung sieht Umtauschgebühren sowie Gestellungsgebühren und Abholgebühren für die zeitweise Gestellung fester Abfallbehälter vor.

(9) Die zeitweise Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres auf Grundstücken, auf denen nur zeitweise Abfall anfällt (z. B. für Gartengrundstücke, Wochenendhäuser, Zeltplätze, monatsweise Nutzung der Bioabfallbehälter u. Ä.), ist möglich. Hierfür entstehen Gestellungsgebühren und Abholgebühren. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.

§ 26
Durchführung der behältergestützten Abfallentsorgung

(1) Die Abfallbehälter werden in der Zeit von 7 bis 19 Uhr entleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 33 bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel auf den nächstfolgenden Werktag verschoben. Die Entleerung der nicht gemäß Abs. 3 oder einer Einzelfallregelung nach Abs. 4 vom Standplatz zu leerenden Restabfall- und Bioabfallbehälter erfolgt grundsätzlich nach Bedarf, der durch die Bereitstellung angezeigt wird. Für Restabfall sind die Behälter in einem Kalenderjahr aber mindestens so häufig bereitzustellen, dass die Pflichtentleerungen gemäß § 25 Abs. 2 erreicht werden.

(2) Die nicht gemäß Abs. 3 oder einer Einzelfallregelung nach Abs. 4 vom Standplatz zu leerenden Abfallbehälter sind am Abfuhrtag oder am Vorabend rechtzeitig sichtbar vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärm-Schutzverordnung – 32. BImSchV vom 29.08.2002, kein Lärm vor 7 Uhr und nach 19 Uhr durch rollbare Müllbehälter) sind zu beachten. Die Bereitstellung muss mit der Deckelöffnung zur Straße so erfolgen, dass der Abfuhrwagen an die Bereitstellungsplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(3) 1.100-l-Behälter werden vom Standplatz entleert, wenn die Entfernung zwischen Standplatz und nächster öffentlicher oder dem öffentlichen Verkehr dienender privater Straße nicht mehr als 20 m beträgt, Standplatz und Transportweg befestigt sind, so dass das Abstellen und der sachgemäße Transport der Behälter möglich sind und keine Hindernisse wie z. B. nicht abgesenkte Bordsteinkanten vorhanden sind.

(4) Beträgt die Entfernung zwischen Grundstück und Bereitstellungsort mehr als 80 m oder sind die Voraussetzungen nach Abs. 3 für die Entleerung von 1.100-l-Behältern vom Standplatz nicht erfüllt, können Einzelfallregelungen abgestimmt werden.

(5) Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Sind die Abfallbehälter überfüllt oder enthalten sie nicht für die Behälter zugelassene Abfälle, werden sie nicht entleert. Die Entsorgung findet in diesem Fall erst am nächsten vorgesehenen Abfuhrtag statt, wenn die Bereitstellung der Abfallbehälter dann satzungsgerecht erfolgt.

(6) Beistellsäcke müssen so verschlossen sein, dass oberhalb der Bundstelle noch eine Tragemöglichkeit verbleibt. Sie dürfen nicht so prall gefüllt sein, dass sich der Verschluss öffnet.

(7) Ist die Zu- oder Abfahrt zu einem Grundstück vorübergehend (z. B. bei Straßenbauarbeiten) oder dauerhaft gar nicht, unzumutbar oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder bei Ergreifung besonderer Maßnahmen befahrbar, legt der Landkreis Jerichower Land einen anderen Bereitstellungsplatz für die Abfallbehälter fest.

(8) Können die Abfallbehälter aus einem vom Landkreis Jerichower Land nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. weil Straßen gesperrt wurden oder abgestellte Fahrzeuge die Zufahrt zu den Grundstücken versperren, Hochwasser, Glatteis, Schnee), erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Die beim nächsten Abfuhrtermin vermehrt anfallenden Abfälle können nach Rücksprache mit dem Landkreis Jerichower Land auch über Beistellsäcke bereitgestellt werden.

(9) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von in Abs. 7 geschilderten Umständen, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der festgesetzten Gebühr.

§ 27
Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Der Eigentumsübergang erfolgt mit Übernahme der bereitgestellten oder angelieferten Abfälle durch den Landkreis Jerichower Land bzw. dessen beauftragten Dritten.

(2) Als angefallen gelten Abfälle, wenn die in § 3 Abs. 1 KrWG genannten Voraussetzungen für das Vorliegen von Abfall erstmals erfüllt sind, spätestens aber, wenn sie in zulässiger Weise nach den Vorgaben dieser Satzung bereitgestellt werden, d. h.:
- in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen,
- für die Abholung nach dem Abrufkartensystem bereitgestellt sind,
- am Schadstoffmobil abgegeben werden,
- an den Kleinannahmestellen oder den Grünabfallsammelstellen angeliefert werden.

(3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 28
Anlieferung bei den Kleinannahmestellen/Grünabfallsammelplätzen

(1) Anlieferer an den Kleinannahmestellen/Grünabfallsammelplätzen geben die von ihnen angelieferten Abfälle selbst in die für die einzelnen Abfallarten vorgesehenen Transportcontainer ein bzw. laden sie selbst auf den dafür vorgesehenen Flächen ab. Eine Verladung durch das Personal erfolgt nicht. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(2) Abfälle, die wegen der Größe der einzelnen Stücke (Balken u. Ä.) nicht in die vorgesehenen Transportcontainer verladen werden können, müssen vom Anlieferer vor der Abgabe zerkleinert werden.

(3) Der Anlieferer haftet uneingeschränkt für Schäden, die die Fahrzeuge oder die Bediensteten des Anlieferers verursachen. Schäden durch höhere Gewalt bleiben ausgenommen. Für Schäden, die durch die Anlieferung entgegen der Benutzungsordnung entstehen, haftet der Anlieferer uneingeschränkt, auch wenn die Schäden im Übrigen schuldlos verursacht werden.

(4) Der Landkreis Jerichower Land haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftungseinschränkung gilt nicht für schuldhaft verursachte Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

(5) Einzelheiten der Benutzung der Kleinannahmestellen/Grünabfallsammelplätze werden in Benutzungsordnungen geregelt, die gemäß § 33 bekannt gegeben werden.

§ 29
Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

Verbotswidrig abgelagerte Abfälle, für deren Einsammlung der Grundstückseigentümer verantwortlich ist (§ 11a AbfG LSA), sind dem Landkreis Jerichower Land nach den Regelungen dieser Satzung zur Art und Weise der Bereitstellung zu überlassen. Für Restabfall ist die Nutzung von Beistellsäcken möglich.

§ 30
Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Jerichower Land Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 31
Auskunfts-/Anzeigepflicht

(1) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis Jerichower Land zur Auskunft über Getrennthaltung und Verwertung verpflichtet.

(2) Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 1 haben für jedes Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie die Veränderung der Voraussetzungen für die Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt ein Anschlusspflichtiger, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige zur Anzeige verpflichtet.

§ 32
Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Jerichower Land zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 33
Bekanntmachung

(1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen unter www.lkjl.de. Die Satzung wird im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land veröffentlicht.

(2) Der Landkreis Jerichower Land veröffentlicht jährlich einen Abfallkalender mit allen Abfuhrterminen.

§ 34
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt und zwar entgegen:

1. § 4 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle bereitstellt,
2. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
3. § 5 Absatz 3 für überlassungspflichtige Abfälle nicht die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land benutzt (verbotswidrig abgelagerte Abfälle),
4. § 5 Abs. 5 trotz Befreiung vom Anschlusszwang keine Eigenverwertung der Bioabfälle durchführt,
5. § 6 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereithält und überlässt,
6. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Abfall früher als am Vorabend des Abholtages bereitstellt,
7. § 9 Abs. 4 mehr als 5 m³ unverdichteten Sperrmüll (einschließlich Altholz und Altmetallen) bereitstellt, ohne die Mehrmenge angemeldet zu haben,
8. § 9 Abs. 5 Sperrmüll mit größeren Abmessungen als vorgegeben bereitstellt,
9. § 24 Abs. 2 Satz 2 die Abfallbehälter nicht schonend behandelt oder entgegen § 24 Abs. 2 Satz 3 den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
10. § 26 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt,
11. § 28 Abs. 1 und 2 die Anlieferregelungen oder entgegen § 28 Abs. 5 die Benutzungsordnung der Kleinannahmestellen oder der Grünabfallsammelplätze nicht einhält,
12. § 31 Abs. 2 die Anzeigepflicht nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 35
Kleinannahmestellen/Grünabfallsammelplätze

Im Landkreis Jerichower Land stehen 4 Kleinannahmestellen bzw. Wertstoffhöfe und 18 Grünabfallsammelplätze zur Verfügung.

Die Standorte und Öffnungszeiten werden gemäß § 33 bekannt gegeben.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft. Die Abfallentsorgungssatzung vom 16.03.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, den 13.12.2016

gez. Burchhardt

Anlagen
Anlage 1: Ausschlusskatalog
Anlage 2: Einwohnergleichwerte

Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung des LK JL Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	Bemerkung (s. Legende unter der Tabelle)
	1	**Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen**			
	01 01	**Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen**			
1	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	x	x	
2	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x	
	01 03	**Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen**			
3	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	x	x	
4	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
5	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	x	x	
6	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von Bodenschätzen	x	x	
7	01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	x	x	
8	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	x	x	
9	01 03 99	Abfälle a.n.g.(nur Aluminiumoxidschlämme)	x	x	
	01 04	**Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen**			
10	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x	
11	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x	
12	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	x	x	
13	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x	
14	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x	
15	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	x	x	
16	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x	
17	01 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	01 05	**Bohrschlämme und andere Bohrabfälle**			
18	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	x	x	
19	01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und - abfälle	x	x	
20	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	

21	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und- abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x	
22	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und - abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x	
23	01 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02	**Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln**			
	02 01	**Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**			
24	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x	
25	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x	
26	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		x	K
27	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen (nur Kunstdarmabfälle, verunreinigte Kunststofffolien)	x	x	
28	02 01 06	tierische Ausscheidungen Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	x	x	
29	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x	x	
30	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
31	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	x	x	
32	02 01 10	Metallabfälle	x	x	
33	02 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 02	**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**			
34	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x	
35	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x	
36	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	
37	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
38	02 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 03	**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**			
39	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	x	x	K
40	02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x	
41	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	x	x	
42	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (nur überlagerte Nahrungsmittel, überlagerte Genussmittel, Zigarettenfehlchargen)		x	K
43	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
44	02 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 04	**Abfälle aus der Zuckerherstellung**			

45	02 04 01	Rübenerde	x	x	
46	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	x	x	
47	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
48	02 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 05	**Abfälle aus der Milchverarbeitung**			
49	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	
50	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
51	02 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 06	**Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**			
52	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	
53	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x	
54	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
55	02 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 07	**Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**			
56	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	x	x	
57	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	x	x	
58	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	x	x	
59	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	
60	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
61	02 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	03	**Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe**			
	03 01	**Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**			
62	03 01 01	Rinden und Korkabfälle		x	K, MHKW (1, 5)
63	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
64	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		x	K, MHKW (14)
65	03 01 99	Abfälle a. n.g.	x	x	
	03 02	**Abfälle aus der Holzkonservierung**			
66	03 02 01*	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel	x	x	
67	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	x	x	
68	03 02 03*	metallorganische Holzkonservierungsmittel	x	x	
69	03 02 04*	anorganische Holzkonservierungsmittel	x	x	
70	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	

71	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	x	x	
	03 03	**Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe**			
72	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		x	K, MHKW (1)
73	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	x	x	
74	03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	x	x	
75	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		x	MHKW (11, 13)
76	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		x	MHKW (9)
77	03 03 09	Kalkschlammabfälle	x	x	
78	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		x	K, MHKW (11, 13)
79	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	x	x	
80	03 03 99	Abfälle a. n. g.		x	K, MHKW (11, 14)
	04	**Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie**			
	04 01	**Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie**			
81	04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	x	x	
82	04 01 02	geäschertes Leimleder	x	x	
83	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x	x	
84	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	x	x	
85	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	x	x	
86	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
87	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
88	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	x	x	
89	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	x	x	
90	04 01 99	Abfälle a.n.g.(nur sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)	x	x	
	04 02	**Abfälle aus der Textilindustrie**			
91	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		x	MHKW (3, 4, 7, 10)
92	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		x	MHKW (2, 3, 10)
93	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	x	x	
94	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	x	x	
95	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
96	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	x	x	

97	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
98	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	x	x	
99	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		x	K, MHKW (9, 13)
100	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x	x	
101	04 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	05	**Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse**			
	05 01	**Abfälle aus der Erdölraffination**			
102	05 01 02*	Entsalzungsschlämme	x	x	
103	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	x	x	
104	05 01 04*	saure Alkylschlämme	x	x	
105	05 01 05*	verschüttetes Öl	x	x	
106	05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x	x	
107	05 01 07*	Säureteere	x	x	
108	05 01 08*	andere Teere	x	x	
109	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
110	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	x	x	
111	05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x	
112	05 01 12*	säurehaltige Öle	x	x	
113	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	x	x	
114	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x	
115	05 01 15*	gebrauchte Filtertone	x	x	
116	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	x	x	
117	05 01 17	Bitumen	x	x	
118	05 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	05 06	**Abfälle aus der Kohlepyrolyse**			
119	05 06 01*	Säureteere	x	x	
120	05 06 03*	andere Teere	x	x	
121	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x	
122	05 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	05 07	**Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport**			
123	05 07 01*	quecksilberhaltige Schlämme	x	x	
124	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	x	x	

125	05 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06	**Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen**			
	06 01	**Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren**			
126	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	x	x	
127	06 01 02*	Salzsäure	x	x	
128	06 01 03*	Flusssäure	x	x	
129	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	x	x	
130	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	x	x	
131	06 01 06*	andere Säuren	x	x	
132	06 01 99*	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 02	**Abfälle aus HZVA von Basen**			
133	06 02 01*	Calciumhydroxid	x	x	
134	06 02 03*	Ammoniumhydroxid	x	x	
135	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	x	x	
136	06 02 05*	andere Basen	x	x	
137	06 02 99*	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 03	**Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden**			
138	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	x	x	
139	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	x	x	
140	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	x	x	
141	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	x	x	
142	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	x	x	
143	06 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 04	**Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen**			
144	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	x	x	
145	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	x	x	
146	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	x	x	
147	06 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 05	**Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung**			
148	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
149	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	x	x	
	06 06	**Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen**			

150	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	x	x	
151	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	x	x	
152	06 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 07	**Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie**			
153	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	x	x	
154	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	x	x	
155	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	x	x	
156	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	x	x	
157	06 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 08	**Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen**			
158	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle(b)	x	x	
159	06 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 09	**Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie**			
160	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	x	x	
161	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
162	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	x	x	
163	06 09 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 10	**Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln**			
164	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
165	06 10 99	Abfälle a.n. g.	x	x	
	06 11	**Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern**			
166	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	x	x	
167	06 11 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 13	**Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.**			
168	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	x	x	
169	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	x	x	
170	06 13 03	Industrieruß	x	x	
171	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	x	x	
172	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	x	x	
173	06 13 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	07	**Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen**			
	07 01	**Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien**			

174	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
175	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
176	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
177	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
178	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
179	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
180	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
181	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
182	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	x	x	
183	07 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	07 02	**Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**			
184	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
185	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
186	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
187	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
188	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
189	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
190	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
191	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
192	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	x	x	
193	07 02 13	Kunststoffabfälle	x	x	
194	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
195	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	x	x	
196	07 02 16	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	x	x	
197	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	x	x	
198	07 02 99	Abfälle a.n.g. (nur sonstige Gießharzabfälle und Imprägnierharzabfälle)		x	MHKW (3, 12, 13, 14)
	07 03	**Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)**			
199	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
200	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
201	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
202	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	

203	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
204	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
205	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
206	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
207	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	x	x	
208	07 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	07 04	**Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden**			
209	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
210	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
211	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
212	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
213	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
214	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
215	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
216	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
217	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	x	x	
218	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
219	07 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	07 05	**Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika**			
220	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
221	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
222	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
223	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
224	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
225	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
226	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
227	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
228	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenem Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	x	x	
229	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
230	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	x	x	K
231	07 05 99	Abfälle a.n.g. (nur Altmedikamente)	x	x	

	07 06	**Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln**			
232	07 06 01*	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
233	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
234	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
235	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
236	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
237	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
238	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
239	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
240	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	x	x	
241	07 06 99	Abfälle a.n.g. (nur überlagerte Körperpflegemittel)		x	MHKW (12, 13, 14, 16)
	07 07	**Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.**			
242	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
243	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
244	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
245	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
246	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
247	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
248	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
249	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
250	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	x	x	
251	07 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	08	**Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben**			
	08 01	**Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Farben und Lacken**			
252	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
253	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x	x	
254	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten(a)	x	x	
255	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	x	x	
256	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x	
257	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, 08 01 15 fallen	x	x	
258	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
259	08 01 18	Stoffe aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	x	x	

260	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x	
261	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	x	x	
262	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	x	x	
263	08 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	08 02	**Abfälle aus der HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)**			
264	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	x	x	
265	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x	
266	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x	
267	08 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	08 03	**Abfälle aus der HZVA von Druckfarben**			
268	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	x	x	
269	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	x	x	
270	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
271	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	x	x	
272	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
273	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	x	x	
274	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	x	x	
275	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
276	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	x	x	
277	08 03 19*	Dispersionsöl	x	x	
278	08 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	08 04	**Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)**			
279	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
280	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	x	x	
281	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
282	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	x	x	
283	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtungsmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x	
284	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	x	x	
285	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x	
286	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	x	x	
287	08 04 17*	Harzöle	x	x	
288	08 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x	

	08 05	**Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle**			
289	08 05 01*	Isocyanatabfälle	x	x	
	09	**Abfälle aus der fotografischen Industrie**			
	09 01	**Abfälle aus der fotografischen Industrie**			
290	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis	x	x	
291	09 01 02*	Offsetdruckplatten- Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	x	x	
292	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	x	x	
293	09 01 04*	Fixierbäder	x	x	
294	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	x	x	
295	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	x	x	
296	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	x	x	
297	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x	x	
298	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	x	x	
299	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x	x	
300	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	x	x	
301	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	x	x	
302	09 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10	**Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen**			
	10 01	**Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)**			
303	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	x	x	
304	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	x	x	
305	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	x	x	
306	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	x	x	
307	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	x	x	
308	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	x	x	
309	10 01 09*	Schwefelsäure	x	x	
310	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	x	x	
311	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
312	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen(b)	x	x	
313	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
314	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	x	x	
315	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	

316	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	x	x	
317	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
318	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	x	x	
319	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
320	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	x	x	
321	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x	
322	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	x	x	
323	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
324	10 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 02	**Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie**			
325	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	x	x	
326	10 02 02	unverarbeitete Schlacke	x	x	
327	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
328	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	x	x	
329	10 02 10	Walzzunder	x	x	
330	10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
331	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	x	x	
332	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
333	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	x	x	
334	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	x	x	
335	10 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 03	**Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie**			
336	10 03 02	Anodenschrott	x	x	
337	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	x	x	
338	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	x	x	
339	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	x	x	
340	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	x	x	
341	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x	x	
342	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	x	x	
343	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	x	
344	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	x	x	
345	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	

346	10 03 20	Filterstaub, mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	x	x	
347	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
348	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	x	x	
349	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
350	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	x	x	
351	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
352	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 10 03 25 fallen	x	x	
353	10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
354	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	x	x	
355	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	x	x	
356	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	x	x	
357	10 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 04	**Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie**			
358	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
359	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
360	10 04 03*	Calciumarsenat	x	x	
361	10 04 04*	Filterstaub	x	x	
362	10 04 05*	andere Teilchen und Staub	x	x	
363	10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
364	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
365	10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
366	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	x	x	
367	10 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 05	**Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie**			
368	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
369	10 05 03*	Filterstaub	x	x	
370	10 05 04	andere Teilchen und Staub	x	x	
371	10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
372	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
373	10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
374	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	x	x	
375	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x	

376	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	x	x	
377	10 05 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 06	**Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**			
378	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
379	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
380	10 06 03*	Filterstaub	x	x	
381	10 06 04	andere Teilchen und Staub	x	x	
382	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
383	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
384	10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
385	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	x	x	
386	10 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 07	**Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie**			
387	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
388	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
389	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
390	10 07 04	andere Teilchen und Staub	x	x	
391	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
392	10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
393	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	x	x	
394	10 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 08	**Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**			
395	10 08 04	Teilchen und Staub	x	x	
396	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
397	10 08 09	andere Schlacken	x	x	
398	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x	
399	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	x	x	
400	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung (a)	x	x	
401	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen (a)	x	x	
402	10 08 14	Anodenschrott	x	x	
403	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
404	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	x	

405	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
406	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	x	x	
407	10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
408	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	x	x	
409	10 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 09	**Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**			
410	10 09 03	Ofenschlacke	x	x	
411	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x	
412	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	x	x	
413	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x	
414	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	x	x	
415	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
416	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	x	
417	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
418	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	x	x	
419	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
420	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	x	x	
421	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
422	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	x	x	
423	10 09 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 10	**Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen**			
424	10 10 03	Ofenschlacke	x	x	
425	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x	
426	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	x	x	
427	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x	
428	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	x	x	
429	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
430	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	x	x	
431	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
432	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	x	x	
433	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
434	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	x	x	

435	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
436	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	x	x	
437	10 10 99	Abfälle a.n.g.(nur Formlehmabfälle)	x	x	
	10 11	**Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**			
438	10 11 03	Glasfaserabfall		x	
439	10 11 05	Teilchen und Staub	x	x	
440	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	x	x	
441	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	x	x	
442	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	x	x	
443	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	x	x	
444	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
445	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	x	x	
446	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Abfälle enthalten	x	x	
447	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	x	x	
448	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
449	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	x	x	
450	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
451	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	x	x	
452	10 11 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	10 12	**Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug**			
453	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	x	x	
454	10 12 03	Teilchen und Staub	x	x	
455	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
456	10 12 06	verworfene Formen	x	x	
457	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	x	x	
458	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
459	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	x	x	
460	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	x	x	
461	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	x	x	
462	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
463	10 12 99	Abfälle a. n. g. (nur Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation)	x	x	
	10 13	**Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**			

464	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	x	x	
465	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	x	x	
466	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	x	x	
467	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
468	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	x	x	
469	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	x	x	
470	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	x	x	
471	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
472	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	x	x	
473	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	x	x	
474	10 13 99	Abfälle a. n. g.(nur Gipsschlamm)	x	x	
	10 14	**Abfälle aus Krematorien**			
475	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	x	x	
	11	**Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie**			
	11 01	**Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik,Verzinkung, Beizen,Ätzen,Phosphatieren,alkalisches Entfetten und Anodisierung)**			
476	11 01 05*	saure Beizlösungen	x	x	
477	11 01 06*	Säuren a.n.g.	x	x	
478	11 01 07*	alkalische Beizlösungen	x	x	
479	11 01 08*	Phosphatierschlämme	x	x	
480	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
481	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	x	x	
482	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
483	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	x	x	
484	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
485	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	x	x	
486	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
487	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x	
488	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
489	11 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	11 02	**Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**			

490	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethit)	x	x	
491	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	x	x	
492	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
493	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	x	x	
494	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
495	11 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	11 03	**Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen**			
496	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	x	x	
497	11 03 02*	andere Abfälle	x	x	
	11 05	**Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung**			
498	11 05 01	Hartzink	x	x	
499	11 05 02	Zinkasche	x	x	
500	11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
501	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	x	x	
502	11 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	12	**Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**			
	12 01	**Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**			
503	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		x	
504	12 01 02	Eisenstaub und -teile		x	
505	12 01 03	NE - Metallfeil- und -drehspäne		x	
506	12 01 04	NE - Metallstaub und -teilchen		x	
507	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x	x	
508	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x	
509	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x	
510	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	x	
511	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	x	
512	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	x	x	
513	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	x	x	
514	12 01 13	Schweißabfälle	x	x	
515	12 01 14*	Bearbeitungsabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	

516	12 01 15	Bearbeitungsabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	x	x	
517	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
518	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen)	x	x	
519	12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	x	x	
520	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	x	x	
521	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
522	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen (nur Glasschleifschlamm)	x	x	
523	12 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	12 03	**Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)**			
524	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	x	x	
525	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	x	x	
	13	**Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)**			
	13 01	**Abfälle von Hydraulikölen**			
526	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	x	x	
527	13 01 04*	chlorierte Emulsionen	x	x	
528	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	x	x	
529	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x	
530	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x	
531	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	x	x	
532	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	x	x	
533	13 01 13*	andere Hydrauliköle	x	x	
	13 02	**Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen**			
534	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x	
535	13 02 05*	nichtchlorierte Maschienen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x	
536	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x	
537	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x	
538	13 02 08	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x	
	13 03	**Abfälle von Isolier-, und Wärmeübertragungsölen**			
539	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle die PCB enthalten	x	x	
540	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x	x	
541	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	x	x	
542	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	

543	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	
544	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	
	13 04	**Bilgenöle**			
545	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x	x	
546	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x	x	
547	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x	x	
	13 05	**Inhalte von Öl - / Wasserabscheidern**			
548	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	x	x	
549	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/ Wasserabscheidern	x	x	
550	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	x	x	
551	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x	
552	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x	
553	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	x	
	13 07	**Abfälle aus flüssigen Brennstoffen**			
554	13 07 01*	Heizöl und Diesel	x	x	
555	13 07 02*	Benzin	x	x	
556	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x	x	
	13 08	**Ölabfälle a. n. g.**			
557	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x	x	
558	13 08 02*	andere Emulsionen	x	x	
559	13 08 99*	Abfälle a. n. g.	x	x	
	14	**Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)**			
	14 06	**Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen**			
560	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	x	x	
561	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x	
562	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x	
563	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	x	
564	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x	x	
	15	**Verpackungabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (a.n.g.)**			
	15 01	**Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**			
565	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (nur wachsgetränktes Papier, Papierklischee Makulatur, nur verschmutzt)		x	MHKW (9, 14)
566	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (nur verschmutzt)	x	x	

567	15 01 03	Verpackungen aus Holz		x	K, MHKW (1, 5)
568	15 01 04	Verpackungen aus Metall		x	
569	15 01 05	Verbundverpackungen		x	MHKW (10, 14)
570	15 01 06	gemischte Verpackungen (nur textiles Verpackungsmaterial verschmutzt)		x	MHKW (4, 9, 13, 14)
571	15 01 07	Verpackungen aus Glas (nur Hohlkörper etc.)		x	
572	15 01 09	Verpackungen aus Textilien		x	MHKW (9, 14)
573	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			SSH
574	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	x	x	
	15 02	**Aufsaug - und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**			
575	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffe verunreinigt sind			SSH
576	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen (nur Aktivkohleabfälle, verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen, Filtertücher und -säcke, Polierwolle und-filze, Putztücher,-wolle)		x	MHKW (3, 4, 12, 13)
	16	**Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**			
	16 01	**Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**			
577	16 01 03	Altreifen		x	
578	16 01 04*	Altfahrzeuge	x	x	
579	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	x	
580	16 01 07*	Ölfilter	x	x	
581	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	x	x	
582	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	x	x	
583	16 01 10*	explosive Bauteile (z.B.aus Airbags)	x	x	
584	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x	x	
585	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	x	x	
586	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	x	x	
587	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
588	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x	x	
589	16 01 16	Flüssiggasbehälter	x	x	
590	16 01 17	Eisenmetalle		x	
591	16 01 18	Nichteisenmetalle		x	
592	16 01 19	Kunststoffe		x	

593	16 01 20	Glas	x	x	
594	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 0113 und 16 01 14 fallen	x	x	
595	16 01 22	Bauteile a.n.g.	x	x	
596	16 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	16 02	**Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten**			
597	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	x	
598	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x	x	
599	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	x	
600	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x	x	
601	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	x	
602	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	x	x	
603	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x	x	
604	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	x	x	
	16 03	**Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse**			
605	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
606	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	x	x	
607	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
608	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	x	x	
	16 04	**Explosivabfälle**			
609	16 04 01*	Munition	x	x	
610	16 04 02*	Feuerwerkskörper	x	x	
611	16 04 03*	andere Explosivabfälle	x	x	
	16 05	**Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien**			
612	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	x	
613	16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen	x	x	
614	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien			SSH
615	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		x	SSH
616	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x	
617	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	x	x	
	16 06	**Batterien und Akkumulatoren**			
618	16 06 01*	Bleibatterien			SSH
619	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	x	x	SSH

620	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	x	x	SSH
621	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	x	x	SSH
622	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x	x	SSH
623	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	x	
	16 07	**Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)**			
624	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	x	x	
625	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
626	16 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	16 08	**Gebrauchte Katalysatoren**			
627	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Irdium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x	x	
628	16 08 02*	gebrauchte Katalysatorn, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x	x	
629	16 08 03	gebrauchte Katalysatorn, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a.n.g.	x	x	
630	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x	x	
631	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	x	x	
632	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	x	x	
633	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	
	16 09	**Oxidierende Stoffe**			
634	16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	x	x	
635	16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	x	x	
636	16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	x	x	
637	16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.	x	x	
	16 10	**Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung**			
638	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
639	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x	x	
640	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
641	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	x	x	
	16 11	**Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien**			
642	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
643	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	x	x	
644	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
645	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	x	x	
646	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	

647	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	x	x	
	17	**Bau - uind Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreunigten Standorten)**			
	17 01	**Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**			
648	17 01 01	Beton	x	x	
649	17 01 02	Ziegel	x	x	
650	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	x	x	
651	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
652	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x	x	
	17 02	**Holz, Glas und Kunststoff**			
653	17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)		x	MHKW (1, 5)
654	17 02 02	Glas	x	x	
655	17 02 03	Kunststoff	x	x	
656	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	
	17 03	**Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**			
657	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	x	x	
658	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (nur Straßenaufbruch)	x	x	
659	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (nur Teerpappe und bitumengetränktes Papier)	x	x	
	17 04	**Metalle (einschließlich Legierungen)**			
660	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		x	
661	17 04 02	Aluminium		x	
662	17 04 03	Blei		x	
663	17 04 04	Zink		x	
664	17 04 05	Eisen und Stahl		x	
665	17 04 06	Zinn		x	
666	17 04 07	gemischte Metalle		x	
667	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	
668	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
669	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x	x	
	17 05	**Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**			
670	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
671	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x	x	
672	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x	x	

673	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	x	x	
674	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
675	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	x	x	
	17 06	**Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**			
676	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x	x	
677	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (nur künstliche Mineralfasern aus der Herstellung vor 1995)	x	x	
678	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x	x	
679	17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	x	x	Mengenbegrenzung gem. § 16 Abs. 2
	17 08	**Baustoffe auf Gipsbasis**			
680	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	
681	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x	x	
	17 09	**Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**			
682	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x	x	
683	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten(z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen,PCB-haltige Kondensatoren)	x	x	
684	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
685	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01 bis 17 09 03 fallen		x	MHKW (1, 5, 9, 14, 17)
	18	**Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenplege stammen)**			
	18 01	**Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**			
686	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)			
687	18 01 02	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x	x	
688	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x	
689	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche , Einwegkleidung,Windeln)			
690	18 01 06* hemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x	

	enthalten				
691	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen (nur Altmedikamente)	x	x	
692	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x	
693	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		x	MHKW (10, 14, 16)
694	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x	x	
	18 02	**Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**			
695	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen			
696	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x	
697	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden			
698	18 02 05* Chemikalien die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		x	x	
699	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x	
700	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	x	x	
701	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x	
702	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	x	x	
	19	**Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**			
	19 01	**Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen**			
703	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	x	x	
704	19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
705	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	x	x	
706	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
707	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	x	x	
708	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
709	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	x	x	
710	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
711	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	x	x	
712	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	

713	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	x	x	
714	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
715	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	x	x	
716	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x	
717	19 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 02	**Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)**			
718	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		x	MHKW (1, 3, 4, 13)
719	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x	x	
720	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
721	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	x	x	
722	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	x	
723	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
724	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Abfälle enthalten	x	x	
725	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		x	MHKW (1, 3, 4, 11, 13)
726	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
727	19 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 03	**Stabilisierte und verfestigte Abfälle**			
728	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	x	x	
729	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	x	x	
730	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	x	x	
730	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen(a)	x	x	
	19 04	**Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung**			
732	19 04 01	verglaste Abfälle	x	x	
733	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
734	19 04 03	nicht verglaste Festphase	x	x	
735	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	x	x	
	19 05	**Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**			
736	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		x	MHKW (1, 2)
737	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x	MHKW (1, 2)

738	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		x	MHKW (1, 2)
739	19 05 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 06	**Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen**			
740	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	x	
741	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		x	MHKW (1, 2, 11)
742	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x	
743	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x	MHKW (1, 2, 11)
744	19 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 07	**Deponiesickerwasser**			
745	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x	x	
746	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	x	x	
	19 08	**Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.**			
747	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		x	MHKW (1, 2, 11)
748	19 08 02	Sandfangrückstände	x	x	
749	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur Faulschlamm, Schlamm aus der Phosphatfällung)		x	MHKW (1, 2, 11)
750	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x	
751	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x	
752	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	x	
753	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten (a)	x	x	
754	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	x	
755	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
756	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, dieunter 19 08 11 fallen	x	x	
757	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	x	x	
758	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x	x	
759	19 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 09	**Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**			
760	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		x	MHKW (1, 2, 11)
761	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		x	MHKW (1, 2, 11)
762	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	x	x	
763	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	x	x	
764	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	x	x	
765	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x	

766	19 09 99	Abfälle an.g.	x	x	
	19 10	**Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen**			
767	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle		x	
768	19 10 02	NE-Metall-Abfälle		x	
769	19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
770	19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	x	x	
771	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
772	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	x	x	
	19 11	**Abfälle aus der Altölaufbereitung**			
773	19 11 01*	gebrauchte Filtertone	x	x	
774	19 11 02*	Säureteere	x	x	
775	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	x	x	
776	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x	
777	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
778	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 05 11 fallen	x	x	
779	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	x	x	
780	19 11 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 12	**Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.**			
781	19 12 01	Papier und Pappe		x	MHKW (9)
782	19 12 02	Eisenmetalle		x	
783	19 12 03	Nichteisenmetalle		x	
784	19 12 04	Kunststoff und Gummi		x	MHKW (5, 7, 8, 14)
785	19 12 05	Glas	x	x	
786	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	x	
787	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		x	MHKW (5, 14)
788	19 12 08	Textilien		x	MHKW (9)
789	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	x	x	
790	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		x	MHKW (9, 14)
791	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
792	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste und/oder Vorabsiebung überwiegend mineralisch)		x	MHKW (1, 5, 9, 10, 13, 14)

	19 13	**Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser**			
793	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
794	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	x	x	
795	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
796	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	x	x	
797	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
798	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x	
799	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
800	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x	
	20	**Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**			
	20 01	**Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**			
801	20 01 01	Papier und Pappe			
802	20 01 02	Glas (nur Hohlkörper, Flasche etc.)		x	
803	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle			tierische Speisereste sind ausgeschlossen
804	20 01 10	Bekleidung		x	
805	20 01 11	Textilien		x	
806	20 01 13*	Lösemittel			SSH
807	20 01 14*	Säuren			SSH
808	20 01 15*	Laugen			SSH
809	20 01 17*	Fotochemikalien			SSH
810	20 01 19*	Pestizide			SSH
811	20 01 21*	Leuchstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			SSH
812	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enhalten			
813	20 01 25	Speiseöle und -fette		x	MHKW (2, 3, 10, 11, 13)
814	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		x	SSH
815	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			SSH
816	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (nur Gießharzabfälle,		x	MHKW (3, 10,

		Imprägnierharzabfälle)			14)
817	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			SSH
818	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen			MHKW (10, 12)
819	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x	
820	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen			SSH; MHKW (10, 12, 16)
821	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 10 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen,sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		x	SSH
822	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		x	SSH
823	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Abfälle enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen			
824	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen			
825	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		x	
826	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			
827	20 01 39	Kunststoffe		x	MHKW (5, 7, 8, 14)
828	20 01 40	Metalle			
829	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		x	MHKW (14)
830	20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	x	x	
	20 02	**Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**			
831	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle			
832	20 02 02	Boden und Steine	x	x	
833	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		x	MHKW (5, 14, 16)
	20 03	**Andere Siedlungsabfälle**			
834	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			
835	20 03 02	Marktabfälle		x	K, MHKW (2, 5)
836	20 03 03	Straßenkehricht		x	MHKW (2, 5)
837	20 03 04	Fäkalschlamm	x	x	
838	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x	x	
839	20 03 07	Sperrmüll			

840	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle/Sortierreste)		x	Ausschluss nur f. Sortierreste, MHKW (1, 2, 5, 6, 14)

		Erläuterung
	Spalte 1	laufende Nummer
	Spalte 2	Abfallverzeichnisverordnungabfallschlüssel (AVV-AS)
	Spalte 3	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
	Spalte 4	ausgeschlossen von der Entsorgung
	Spalte 5	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern
	Spalte 6	Bemerkungen
	MHKW	Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH
	1	Ausgeschlossen sind nicht brennbare Stoffe und Abfälle sowie Erde, Bauschutt, Schnee, Eis, Sand, Schlamm, Asche und Schlacke, soweit sie nicht mindestens in einem Verhältnis 1 : 10 mit brennbaren Abfällen vermischt sind.
	2	Ausgeschlossen sind menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung und Wundverbände, ekelerregende oder übelriechende Stoffe, Tierkadaver, Gifte, soweit diese eine Gefahr für die Anlage oder deren Bedienungspersonal darstellen.
	3	Ausgeschlossen sind flüssige oder leicht vergasende Stoffe der Gefahrenklassen A I, A II und A III mit Flammpunkten unter 80° C und Zündtemperaturen unter 100° C (vergl. VbF i. V. m. EU-Gefahrenstoffrecht).
	4	Ausgeschlossen sind leicht entzündbare, radioaktive oder explosive Stoffe oder Abfälle, z. B. Feuerwerkskörper, Munition und Karbidrückstände in nassem oder trockenem Zustand sowie Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen.
	5	Ausgeschlossen ist Sperrgut jeder Art (mit einer Kantenlänge über 100 cm), das mit den vorhandenen Hilfsmitteln nicht zerkleinert werden kann.
	6	Ausgeschlossen sind Kühlschränke, Elektronikschrott, wie z. B. Radios, Fernseher, Computer u. a. (Jedoch sind Anteile der vorgenannten Stoffe, wie sie auch in Abfällen aus Haushaltungen üblicherweise anfallen, nicht von der Annahme ausgeschlossen.).
	7	Ausgeschlossen sind Monoanlieferungen von Kunsttoffabfällen mit Flammschutzmitteln und/oder die FCKW-geschäumt sind.
	8	Ausgeschlossen sind Anlieferungen von Kunststoffabfällen über 1m³ Volumen als Stück von Kunststoffabfällen mit einer Kantenlänge > 100 cm.
	9	Ausgeschlossen sind gerollte, mehrlagige, gebündelte Abfallstoffe, wie beispielsweise Dachpappenrollen, Teppichrollen oder gebündeltes Papier sowie Bauabfallchargen, Konstruktionselemente oder Geräte, die anteilig freies Asbest enthalten.
	10	Behälter mit maximal 50 kg oder 50 l - als verpackte, luftdichte Anlieferung - müssen geöffenet sein und sind mit der Eingangskontrolle abzustimmen.

	11	Die Anlieferung von stichfesten Schlämmen (schüttfähig und mindestens erdfeucht oder trockener) erfolgt nur nach Vorlage einer Deklarationsanalyse und vorheriger Abstimmung.
	12	Deklarationsanalyse erforderlich; max. Stückgröße 1 m²; Gebinde > 5 Liter müssen geöffent sein, Flammpunkt > 80 ° C
	13	Deklarationsanalyse erforderlich; konditioniert, nur tropffreie Restanhaftungen, keine freien Flüssigkeiten.
	14	Deklarationsanalyse erforderlich; keine Stäube, keine Bigbags.
	16	Wenn keine Deklarationsanalyse möglich oder sinnvoll ist, muss eine Abfallgenese beschrieben werden.
	17	Die Abfälle können durch PAK, Holzschutzmittel, Schutzanstriche oder auch Ölschäden belastet sein. Es dürfen keine Anteile von teerhaltigen Dachpappen enthalten sein. Dachpappen werden von der Annahme grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Deklarationsanalyse vor Lieferung ist erforderlich; jede Problemlieferung von derartigen Abfällen wird auf Einhaltung der in der Deklarationsanalyse genannten Bestandteile geprüft.
	SSH	Schadstoffsammlung aus Haushalten/Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen
	K	kompostierbare Abfälle

Anlage 2: Einwohnergleichwerte

1) Es gelten die folgenden Einwohnergleichwerte (EGW):

Nr	Gewerbe/Institution	Bemessungsgröße	Resultierende Einwohner-gleichwerte
1.	Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute, Gewerbe (auch Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit), freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Verwaltungen, Behörden und öffentliche Einrichtungen	Je Beschäftigten	0,2 EGW
2.	Landwirtschaftliche Betriebe	Je Beschäftigten	0,15 EGW
3.	Schulen	Je Person	0,1 EGW
4.	Kasernen	je Person (Soldat und Beschäftigte)	0,3 EGW
5.	Kindertagesstätten	je Person	0,1 EGW
6.	Privatpensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25 EGW
7.	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Bett	0,5 EGW
		zzgl. je Beschäftigten	0,3 EGW
8.	Pflegeheime	je Bett	1 EGW
		zzgl. je Beschäftigtem	0,3 EGW
9.	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (Gartengrundstücke, Wochenendhäuser)	je 1 Bungalow	1 EGW
10.	Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen (ohne Beschäftigte)	je Einrichtung	1 EGW
11.	Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen (mit Beschäftigten)	Je Beschäftigten	0,2 EGW
12	Campingplätze	je Stellplatz	0,3 EGW

a. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

b. Beschäftigte im Sinne der Ziffer 1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte im Sinne der Ziffer 1 sind die Personen, die regelmäßig und überwiegend ihre Tätigkeit auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ausüben.

258

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

Aufgrund:

- § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288),
- § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und
- § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44)

jeweils in geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung über Restabfallbehälter wird eine Benutzungsgebühr Restabfallbehälter erhoben. Mit ihr werden gedeckt:

- die Kosten der Entsorgung (einschließlich Einsammlung, Beförderung, Transport und Umladung) des Restabfalls, des Bioabfalls einschließlich des Grünabfalls, des Altpapiers, der Altmetalle und der Alttextilien,
- die Kosten der Entsorgung (einschließlich Einsammlung, Beförderung, Transport und Umladung) von Sperrmüll (einschließlich Altholz) und gefährlichen Abfällen (jeweils der kostenfreien Mengen nach Absatz 8 und 10),
- die Kosten des Einsammelns und Beförderns der Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte,
- die Kosten der Einsammlung und Entsorgung (einschließlich Transport und Umladung) verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 11 AbfG LSA, der Abfallberatung und etwaige Kosten für die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und die Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Bildung von Rücklagen für die Kosten der Stilllegung und Nachsorge bei Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen.

(2) Die Benutzungsgebühr Restabfallbehälter wird nach dem Behältervolumen bemessen und beträgt im Erhebungszeitraum:

Volumen	Benutzungsgebühr
80-Liter-Restabfallbehälter	25,48 Euro (monatlich 12,74 Euro)
120-Liter-Restabfallbehälter	38,20 Euro (monatlich 19,10 Euro)
240-Liter-Restabfallbehälter	76,40 Euro (monatlich 38,20 Euro)
1.100-Liter-Restabfallbehälter	350,17 Euro (monatlich 175,08 Euro)
1.100-Liter-Restabfallbehälter (wöchentliche Leerung)	700,33 Euro (monatlich 350,17 Euro)

(3) Die Kosten für die Nutzung von Bioabfallbehältern mit dem Gesamtvolumen der/des gestellten Restabfallbehälter/s sind in der Benutzungsgebühr Restabfallbehälter enthalten und mit dieser abgegolten. Bei 1.100-Liter-Restabfallvolumen gibt es nur die Möglichkeit, ein Bioabfallbehältervolumen von insgesamt 1.120 l zu erhalten. Für die Inanspruchnahme eines über das abgegoltene Volumen hinausgehenden Volumens wird eine Benutzungsgebühr Bio-Plus erhoben. Sie bemisst sich nach dem in Anspruch genommenen Zusatzvolumen und beträgt im Erhebungszeitraum:

Volumen	Benutzungsgebühr
40-Liter-Volumendifferenz	2,08 Euro (monatlich 1,04 Euro)
80-Liter-Biotonne	4,14 Euro (monatlich 2,07 Euro)
120-Liter-Biotonne	6,20 Euro (monatlich 3,10 Euro)

(4) Kann der Anschlusspflichtige kein kleineres Rest- und Bioabfallvolumen als jeweils 80 Liter in Anspruch nehmen, weil die Nutzung einer Gemeinschaftstonne aufgrund der örtlichen Lage oder anderer Sachverhalte nicht möglich ist, kann für mit einer Person bewohnte Grundstücke auf schriftlichen Antrag widerruflich eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr Restabfallbehälter auf 50 % gewährt werden.

(5) Bei zeitweiser Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, Saison-Nutzung der Bioabfallbehälter u. Ä.) wird für die erforderliche Gestellung und Abholung des Behälters eine Gestellungs- und Abholgebühr in Höhe von 16,62 Euro je Abfallbehälter erhoben.

(6) Für die Nutzung von Beistellsäcken wird eine Gebühr in Höhe von 1,59 Euro pro Sack erhoben.

(7) Für den Umtausch von Abfallbehältern auf Antrag des Anschlusspflichtigen wird eine Umtauschgebühr in Höhe von 16,62 Euro je Abfallbehälter erhoben.

(8) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über haushaltsübliche Mengen (40 l oder 40 kg) hinausgehen, werden die in Anlage 1 genannten Gebühren erhoben; Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Entsorgung der haushaltsüblichen Mengen wird von an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.

(9) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über eine Menge von 5 m³ je Haushalt oder anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, wird eine Gebühr von 19,00 Euro/m³ erhoben. Für die Entsorgung des Sperrmülls, die nicht über diese Menge hinausgeht, wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.

(10) Für die Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 3
Gebühren bei Kleinannahmestellen

Für die Annahme der in den Anlagen 2 und 3 genannten Abfälle an den Kleinannahmestellen Genthin und Ziepel werden die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Volumen des Abfalls, erhoben. Für die Annahme der in Anlage 4 genannten Abfälle an den Kleinannahmestellen Werderberg und Burg werden die in der Anlage 4 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Gewicht der Abfälle, erhoben. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht geschätzt. Die Anlagen 2, 3 und 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4
Einschränkungen der Abfuhr

(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

(2) Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr nach § 2 Abs. 2 und 3 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 5
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühr Restabfallbehälter und die Benutzungsgebühr Bio-Plus, die Gestellungs- und Abholgebühr bei zeitweiser Nutzung und die Umtauschgebühr ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Daneben sind andere sonst dinglich Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner. Soweit der Eigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist der Benutzer Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleinGG ist.

(3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners nach Abs. 1 und 2 geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(4) Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

(5) Gebührenschuldner bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.

(6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Mengen gefährlicher Abfälle, die über die kostenlos abzugebende haushaltsübliche Menge hinausgehen, ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.

(7) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über die kostenfrei entsorgte Menge von 5 m³ pro Haushalt bzw. aus anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, ist bei Abfuhr der Antragsteller und bei Anlieferung derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.

(8) Gebührenschuldner für die Entsorgung von an den Kleinannahmestellen angelieferten Abfällen ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.

(9) Gebührenschuldner für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge ist der Fahrzeughalter. Gebührenschuldner für die Kosten der Einsammlung und Entsorgung verbotswidriger Abfälle in den Fällen des § 11 Abs. 3 AbfG LSA ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind, in den Fällen des § 11 Abs. 4 AbfG LSA der Besitzer der Abfälle.

§ 6
Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr Restabfallbehälter und die Benutzungsgebühr Bio-Plus entstehen zum 01.01. Beginnt der Anschluss im Laufe des Januars, entstehen diese Gebühren – in anteiliger Höhe - mit dem ersten Tag des Februars. Endet der Anschluss im Laufe des Erhebungszeitraums, enden diese Gebühren mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Für jeden Monat beträgt die Gebühr 1/2 der Gebühr für den Erhebungszeitraum. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Änderungen beim gestellten Behältervolumen sowie bei der zeitweisen Gestellung fester Abfallbehälter während des Kalenderjahres (z. B. bei Gartengrundstücken oder zusätzlichen Bioabfallbehältern).

(2) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken entsteht mit der Abgabe des Beistellsacks an den Erwerber.

(3) Die Gestellungs- und Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung entsteht mit Gestellung des zeitweilig genutzten Behälters.

(4) Die Umtauschgebühr entsteht mit dem Umtausch der Abfallbehälter.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die kostenlos abzugebenden haushaltsüblichen Mengen hinausgehen, entsteht mit Annahme der Abfälle.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von über das kostenlose Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen entsteht bei Abholung des Sperrmülls mit der Abholung, bei Anlieferung des Sperrmülls mit der Annahme des Sperrmülls.

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von Altfahrzeugen entsteht mit der Entfernung des Altfahrzeugs vom Ort der widerrechtlichen Abstellung.

(8) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zu den Kleinannahmestellen entstehen mit der Annahme der Abfälle, soweit in den vorgehenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 7
Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr Restabfallbehälter und die Benutzungsgebühr Bio-Plus werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist der Zweimonatszeitraum Januar/Februar 2017. Die Gebühren werden 28 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(2) Entfällt

(3) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken ist mit Abgabe an den Erwerber fällig.

(4) Die Gestellungs- und Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung und die Umtauschgebühr werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die Gebühren für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die kostenlos abzugebenden haushaltsüblichen Mengen hinausgehen, für die Entsorgung von über das kostenlose Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen bei Anlieferung sowie für die Selbstanlieferung von sonstigen Abfällen an den Kleinannahmestellen sind mit der Annahme fällig.

(6) Die Gebühren für die Entsorgung von über das kostenlose Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen bei Abholung des Sperrmülls und die Gebühren für die Entsorgung von Altfahrzeugen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

(7) Überzahlungen seitens des Gebührenschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet werden.

(8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(9) In besonderen Fällen können Gebühren auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden. Das trifft für die Benutzungsgebühren Restabfallbehälter und Bio-Plus insbesondere zu:

- bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als 4 Wochen Dauer der Abwesenheit aus dem Haushalt,

- für im Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.

§ 8
Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese betreffenden Unterlagen vorzulegen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner verpflichtet.

(2) Als Dritte haben auch Personen, die nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind, anstelle der Beteiligten eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht. Als Dritte können nur Personen verpflichtet werden, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum tatsächlichen Sachverhalt stehen.

(3) Werden Verpflichtungen aus Abs. 1 nicht erfüllt, werden die für die Gebührenberechnung erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung solange zugrunde gelegt, bis dem Landkreis die tatsächlichen Werte bekannt sind.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Landkreis über gebührenrelevante Tatsachen in Unkenntnis lässt, die Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt oder

- entgegen § 8 Abs. 1 die Anzeige des Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten nicht anzeigt

- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 10
Modellversuche

Bei Modellversuchen können Gebühren, wenn der tatsächliche Aufwand geringer ist, reduziert werden. Die Verrechnung kann frühestens im Folgejahr vorgenommen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1 – 4 tritt am 01.01.2017 in Kraft und am 01.03.2017 außer Kraft. Die Gebührensatzung vom 17.12.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16 vom 23.12.2015, tritt am 01.01.2017 außer Kraft.

Burg, 13.12.2016

gez. Burchhardt

Anlagen

Anlage 1: Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfällen
Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Genthin
Anlage 3: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Ziepel
Anlage 4: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an den Kleinannahmestellen Werderberg und Burg

Anlage 1: Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfällen

AVV-AS	Bezeichnung	Gebühr Ziepel, stationär (€/kg)	Gebühr Altkreis Genthin, mobil (€/kg)	Gebühr Altkreis Burg, mobil (€/kg)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,19		0,19
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	0,20	0,27	0,20
16 05 04*	Spraydosen	1,20	0,91	1,20
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen entstehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	0,19		0,19
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,40	1,34	1,40
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,40	1,34	1,40
16 06 01*	Bleibatterien	0,10	0,03	0,10
20 01 13*	Lösemittel	0,75	0,47	0,75
20 01 14*	Säuren	1,20	0,96	1,20
20 01 15*	Laugen	1,20	0,96	1,20
20 01 17*	Fotochemikalien	0,90	0,71	0,90
20 01 19*	Pestizide	1,60	1,34	1,60
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	9,80	2,09	9,80
20 01 21*	Leuchtstoffröhren		1,44	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	8,21	2,02	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,50	0,46	0,50
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			
20 01 32*	Altmedikamente		0,16	0,34
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält [1)]		0,02 [1)]	0,006 [1)]

[1)] Annahme nur an den Kleinannahmestellen

Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Genthin

AVV	Art	Gebühr Euro	
150101	Pappe und Papier pro m³	gebührenfrei	
170107	Gemische aus Beton, Fliesen, Keramik pro m³	32,00	
170201	Altholz, unbelastet (AI - II) pro m³	9,00	
170201	Altholz aus Sperrmüll (AIII) pro m³	11,00	
170204*	Altholz, belastet (AIV) pro m³	15,00	
170605*	Asbest pro Platte (0,90 x 2,00 m)	6,00	
	Bigbag pro Stück	16,25	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle pro m³	19,00	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle pro m³; Hier: Gipskarton und zementgebundene Holzfaserplatten	85,00	
200140	Altmetalle	gebührenfrei	
200201	kompostierbare Abfälle (an die Abfallentsorgung im Landkreis Jerichower Land Angeschlossene) bis 3 m³ je Einzelanlieferung	gebührenfrei	
200201	kompostierbare Abfälle (für Übermengen und für nicht an die Abfallentsorgung im Landkreis Jerichower Land Angeschlossene)	8,00	
200301	gemischte Siedlungsabfälle pro m³	19,00	
200307	Sperrmüll auf Abrufkarte, einmal 5 m³ im Halbjahr	gebührenfrei*	
	E-Schrott	gebührenfrei	
	PKW-Batterie pro Stück	4,40	
	LKW-Batterie pro Stück	6,90	
		ohne Felge	mit Felge
	Motorradreifen pro Stück	2,10	8,15
	PKW - Reifen pro Stück	3,15	9,20
	LKW - Reifen pro Stück	9,64	21,80
	Traktorreifen pro Stück	35,22	42,80

* Bei Anlieferung ist eine ausgefüllte Sperrmüllkarte zu übergeben.

Anlage 3: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Ziepel

AVV	Art	Preise pro cbm inkl. MwSt.
150101	Pappe und Papier	kostenlos
170107	Gemische aus Beton, Fliesen, Keramik pro m³	32,00 €
170201	Altholz, unbelastet (AI - II) pro m³	9,00 €
170201	Altholz aus Sperrmüll (AIII) pro m³	11,00 €
170204*	Altholz, belastet (AIV) pro m³	15,00 €
170302	Bitumengemische pro m³	242,00 €
170603*	Dämmmaterial (z.B. Glas-/Steinwolle) pro m³	37,00 €
	Bigbag pro Stück	5,00 €
170605*	Asbest pro Platte (0,90 x 2,00 m)	6,00 €
	Bigbag pro Stück	16,25 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle pro m³	19,00 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle pro m³; Hier: Gipskarton und zementgebundene Holzfaserplatten	85,00 €
200140	Altmetalle	kostenlos
200201	kompostierbare Abfälle (private Haushalte)	kostenlos
200201	kompostierbare Abfälle (für Gewerbebetriebe)	5,00 €
200301	Hausmüll pro m³	19,00 €
200307	Sperrmüll auf Abrufkarte, einmal 5 m³ im Halbjahr	kostenlos*

	E-Schrott	kostenlos	
	PKW-Batterie pro Stück	4,40 €	
	LKW-Batterie pro Stück	6,90 €	
		ohne Felge	mit Felge
	Motorradreifen pro Stück	2,10 €	8,15 €
	PKW - Reifen pro Stück	3,15 €	9,20 €
	LKW - Reifen pro Stück	9,64 €	21,80 €
	Traktorreifen pro Stück	35,22 €	42,80 €

* Bei Anlieferung ist eine ausgefüllte Sperrmüllkarte zu übergeben.

Anlage 4: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestellen Werderberg und Burg

AVV	Bezeichnung	Preise pro 100 kg inkl. MwSt.
150102	Verpackungen aus Kunststoff verschmutzt	18,20 €
150106	gemischte Verpackungen verschmutzt	18,20 €
160103	Gummiabfälle	18,20 €
170101	Beton, hier: Gasbeton	10,60 €
170107	Gemische aus Beton, Fliesen, Keramik	3,60 €
170201	Altholz, unbelastet (A I - A II)	4,00 €
170203	Kunststoffe verschmutzt	18,20 €
170204*	Altholz, belastet (A IV)	10,00 €
170302*	Bitumengemische	28,80 €
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)	28,80 €
170603*	Dämmmaterial (z.B. Glas-/Steinwolle)	23,00 €
	Bigbag pro Stück	5,00 €
170604	Dämmmaterial, hier: HWL-Platten	18,20 €
170605*	Asbesthaltige Baustoffe	16,20 €
	Bigbag pro Stück	16,25 €
170802	Baustoffe auf Gipsbasis, hier: Gipskarton	18,20 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	18,20 €
190801	Sieb- und Rechenrückstände	18,20 €
191212	sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung	18,20 €
200138	Altolz aus Sperrmüll (A III)	6,20 €
200139	Kunststoffe	18,20 €
200140	Altmetalle	kostenlos *
200201	kompostierbare Abfälle (nur für Gewerbebetriebe)	3,60 €
200301	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	18,20 €
200302	Marktabfälle	18,20 €
200307	Sperrmüll auf Abholkarte , einmal 5 m³ im Halbjahr	kostenlos *
200307	Sperrmüll	18,20 €
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	18,20 €

Motorradreifen pro Stück mit Felge	8,15 €
Motorradreifen pro Stück ohne Felge	2,10 €
PKW Reifen mit Felge	9,20 €
PKW Reifen ohne Felge	3,15 €
LKW Reifen mit Felge	21,80 €
LKW Reifen ohne Felge	9,64 €
Traktorreifen mit Felge	42,80 €
Traktorreifen ohne Felge	35,22 €
PKW-Batterie	4,40 €
LKW-Batterie	6,90 €

* Bei Anlieferung ist eine ausgefüllte Sperrmüllkarte zu übergeben.

259

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

Aufgrund:

- § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288),
- § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und
- § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), jeweils in geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(11) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr erhoben. Mit ihr werden gedeckt:

- die Kosten der Einsammlung und Entsorgung (einschließlich Transport) verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 11 AbfG LSA, der Verwaltung, der Abfallberatung und etwaige Kosten für die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und die Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Bildung von Rücklagen für die Kosten der Stilllegung und Nachsorge bei Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen,

- die Kosten der Entsorgung (einschließlich Erfassung) von gefährlichen Abfällen (der gebührenfreien Mengen nach Abs. 9),

- die Kosten der Entsorgung von Altpapier (einschließlich Erfassung),

- die Kosten für den Betrieb der Kleinannahmestellen und Grünabfallsammelplätze.

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen und nach der Anzahl der für das Grundstück festgelegten Einwohnergleichwerte (EGW) erhoben. Die zugrunde zu legenden EGW ergeben sich aus Anlage 5. Die Grundgebühr beträgt jährlich 12,36 Euro (monatlich 1,03 Euro) pro Person bzw. EGW.

(12) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird neben der Grundgebühr nach Abs. 1 eine Behältergrundgebühr erhoben. Mit ihr werden gedeckt:

- die mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Restabfalls,

- 50 % der mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Bioabfalls,

- Kosten des Behälterdienstes für Bioabfall,

- die Kosten der Abfallbehälter für Restabfall, Bioabfall und Altpapier,

- die Kosten des Transports und der Verwertung von Grünabfall – soweit nicht durch die Gebühren nach § 3 gedeckt,

- die Kosten der Entsorgung (einschließlich Einsammlung, Beförderung, Transport) von Sperrmüll einschließlich Altholz (der gebührenfreien Mengen nach Abs. 10),

- die Kosten des Einsammelns und Beförderns der Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte.

Die Behältergrundgebühr wird nach Volumen und Anzahl der gestellten Restabfallbehälter erhoben und beträgt:

Volumen	Behältergrundgebühr
80-Liter-Restabfallbehälter	36,12 Euro/Jahr (3,01 Euro/Monat)
120-Liter-Restabfallbehälter	54,24 Euro/Jahr (4,52 Euro/Monat)
240-Liter-Restabfallbehälter	108,60 Euro/Jahr (9,05 Euro/Monat)
1.100-Liter-Restabfallbehälter	498,12 Euro/Jahr (41,51 Euro/Monat)

(13) Für die Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung über Restabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Restabfall erhoben. Mit ihr werden gedeckt:

- die Kosten von Leerung, Transport und Verwertung des Restabfalls sowie des Restabfall-Behälterdienstes sowie

- 50 % der mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Bioabfalls.

Die Leerungsgebühr Restabfall wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Restabfallbehälter	3,16
120-Liter-Restabfallbehälter	4,75
240-Liter-Restabfallbehälter	9,50
1.100-Liter-Restabfallbehälter	43,54

Dabei werden je Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens die Entleerungen der gestellten Restabfallbehälter berechnet, die zur Erreichung des Mindestentleerungsvolumens gemäß § 25 Abfallentsorgungssatzung erforderlich sind (Pflichtentleerungen).

(14) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallentsorgung über Bioabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Bioabfall erhoben. Mit ihr werden gedeckt:

- die Kosten der Entsorgung des Bioabfalls (Leerung und Verwertung).

Die Leerungsgebühr Bioabfall wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Biotonne	1,66
120-Liter-Biotonne	2,49

(15) Für jeden Bioabfallbehälter, der zusätzlich zur erforderlichen Anzahl für die Erreichung einer Behälterkapazität von 5 l pro Woche, Bewohner mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz und Einwohnergleichwert gestellt wird, wird eine Gebühr Zusatztonne Bio zur Deckung der Behälterkosten erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der gestellten Zusatzbehälter und beträgt pro Zusatzbehälter 3,48 Euro jährlich.

(16) Bei zeitweiser Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, Saison-Nutzung der Bio-Abfallbehälter u. Ä.) werden für die erforderliche Gestellung und Abholung des Behälters eine Gestellungsgebühr und eine Abholgebühr in Höhe von je 19,00 Euro je Abfallbehälter erhoben.

(17) Für die Restabfallentsorgung über Beistellsäcke wird eine Gebühr in Höhe von 4,75 Euro pro Sack erhoben.

(18) Einmal jährlich kann der Anschlusspflichtige einen Abfallbehälter gebührenfrei umtauschen. Für jeden weiteren Umtausch von Abfallbehältern auf Antrag des Anschlusspflichtigen wird eine Umtauschgebühr in Höhe von 19,00 Euro je Abfallbehälter erhoben.

(19) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung gefährlicher Abfälle werden die in Anlage 1 genannten Gebühren erhoben; Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Entsorgung der haushaltsüblichen Mengen (40 l oder 40 kg) wird von an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.

(20) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über eine Menge von 5 m³ je Haushalt oder anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, wird eine Gebühr von 18,00 Euro/m³ erhoben. Für die Entsorgung des Sperrmülls, die nicht über diese Menge hinausgeht, wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.

(21) Für die Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.

(22) Für die Einsammlung und Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle von Grundstücken im Wald oder der freien Landschaft, die der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich sind (§ 11 Abs. 3 LAbfG LSA), sowie für die Entsorgung von illegal abgelagerten Abfällen, die dem Landkreis nach § 29 der Abfallentsorgungssatzung überlassen werden, werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von illegal abgelagertem Restabfall in zugelassenen Abfallsäcken beträgt 4,87 Euro/Abfallsack. Die Gebühr für die Einsammlung bereitgestellten illegalen Abfalls im Übrigen beträgt 138,00 Euro/Mg. Für die Entsorgung der bereitgestellten sowie der vom Grundstückseigentümer selbst angelieferten Abfälle gelten die in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Gebühren.

(23) Für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge nach § 20 Abs. 3 KrWG wird eine Gebühr i. H. v. 47,60 Euro/Kfz erhoben.

(24) Für die erneute Gestellung eines Abfallbehälters im Fall des vom Anschlusspflichtigen verschuldeten Behälterverlusts werden die folgenden Gebühren nach Volumen des Behälters erhoben:

Volumen	Behälterverlustgebühr
80-120-Liter-Behälter	43,25 Euro/Vorgang
240-Liter-Behälter	50,50 Euro/Vorgang
1.100-Liter-Behälter	234,00 Euro/Vorgang

§ 3
Gebühren bei Kleinannahmestellen

(1) Für die Annahme der in den Anlagen 2 und 3 genannten Abfälle an den Kleinannahmestellen Genthin und Ziepel werden die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Volumen des Abfalls, erhoben. Für die Annahme der in Anlage 4 genannten Abfälle an den Kleinannahmestellen Werderberg und Burg werden die in der Anlage 4 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Gewicht der Abfälle, erhoben. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht geschätzt. Die Anlagen 2, 3 und 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4
Einschränkungen der Abfuhr

(3) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

(4) Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr nach § 2 Abs. 2 und 3 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 5
Gebührenschuldner

(10) Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Behältergrundgebühr, die Leerungsgebühr Restabfall und die Leerungsgebühr Bioabfall, die Gebühr Zusatztonne Bio, die Gestellungsgebühr und Abholgebühr bei zeitweiser Nutzung, die Umtauschgebühr sowie die Behälterverlustgebühr ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Daneben sind andere sonst dinglich Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner. Soweit der Eigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist der Benutzer Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(11) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern diese rechtsfähig ist und als Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleinGG Kleingartenpachtverträge mit den Nutzern abgeschlossen hat. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

(12) Beim Wechsel des Gebührenschuldners nach Abs. 1 und 2 geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(13) Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

(14) Gebührenschuldner bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.

(15) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Mengen gefährlicher Abfälle, die über die kostenlos abzugebende haushaltsübliche Menge hinausgehen, ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.

(16) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über die kostenfrei entsorgte Menge von 5 m³ pro Haushalt bzw. aus anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, ist bei Abfuhr der Antragsteller und bei Anlieferung derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.

(17) Gebührenschuldner für die Entsorgung von an den Kleinannahmestellen angelieferten Abfällen ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.

(18) Gebührenschuldner für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge ist der Fahrzeughalter. Gebührenschuldner für die Kosten der Einsammlung und Entsorgung verbotswidriger Abfälle ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind.

§ 6
Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr

(9) Die Grundgebühr, die Behältergrundgebühr, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 4 entstehen als Jahresgebühr zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres, im Jahr 2017 einmalig zum 01.03. als Zehnmonatsgebühr in anteiliger Höhe der Jahresgebühr (10/12) bzw. anteilig für die in zehn Monaten in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen. Beginnt oder endet der Anschluss im Laufe des Kalenderjahres, entstehen diese Gebühren – in anteiliger Höhe bzw. für die anteilige Zahl an Pflichtentleerungen - mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats und enden mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Für jeden Monat beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Änderungen der Bemessungsgrundlagen sowie bei der zeitweisen Gestellung fester Abfallbehälter während des Kalenderjahres (z. B. bei Gartengrundstücken oder zusätzlichen Bioabfallbehältern).

(10) Die Leerungsgebühr Restabfall für die über die Pflichtentleerungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 hinausgehenden Entleerungen entsteht mit jeder über die Pflichtentleerungen hinausgehend in Anspruch genommenen Entleerung. Die Leerungsgebühr Bioabfall entsteht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung.

(11) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken entsteht mit der Abgabe des Beistellsacks an den Erwerber.

(12) Die Gestellungsgebühr und die Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung entstehen mit Gestellung des zeitweilig genutzten Behälters.

(13) Die Umtauschgebühr entsteht mit dem Umtausch der Abfallbehälter.

(14) Die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die gebührenfrei abzugebenden haushaltsüblichen Mengen hinausgehen, entsteht mit Annahme der Abfälle.

(15) Die Gebühr für die Entsorgung von über das kostenlose Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen entsteht bei Abholung des Sperrmülls mit der Abholung, bei Anlieferung des Sperrmülls mit der Annahme des Sperrmülls.

(16) Die Gebühr für die Entsorgung von widerrechtlich abgestellten Altfahrzeugen entsteht mit der Entfernung des Altfahrzeugs vom Ort der widerrechtlichen Abstellung.

(17) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zu den Kleinannahmestellen entstehen mit der Annahme der Abfälle, soweit in den vorgehenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

(18) Die Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung illegaler Abfälle nach § 2 Abs. 12 entstehen mit der Einsammlung, bei Selbstanlieferung durch den Grundstückseigentümer mit der Annahme der Abfälle.

(19) Die Behälterverlustgebühr entsteht mit der Gestellung eines neuen Behälters.

§ 7
Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

(10) Die Grundgebühr, die Behältergrundgebühr, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 4 werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, in 2017 ausnahmsweise der Zehnmonatszeitraum 01. März bis 31. Dezember. Die Gebühren werden je zur Hälfte des Jahresbetrags bzw. in 2017 des Zehnmonatsbetrages am 15. März und am 15. August eines jeden Jahres fällig, im Jahr 2017 ausnahmsweise am 15. April und 15. August. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, ist eine für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(11) Auf Antrag können die Grundgebühr, die Behältergrundgebühr, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalender in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 4 abweichend von Abs. 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.

(12) Die Leerungsgebühren Restabfall für die über die Pflichtentleerungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 hinausgehenden Entleerungen und die Leerungsgebühren Bioabfall werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(13) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken ist mit Abgabe an den Erwerber fällig.

(14) Die Gestellungsgebühr und Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung, die Umtauschgebühr und die Behälterverlustgebühr werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(15) Die Gebühren für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die gebührenfrei abzugebenden haushaltsüblichen Mengen hinausgehen, für die Entsorgung von über das gebührenfreie Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen bei Anlieferung sowie für die Selbstanlieferung von sonstigen

Abfällen (auch von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 2 Abs. 12) an den Kleinannahmestellensind mit der Annahme fällig.

(16) Die Gebühren für die Entsorgung von über das gebührenfreie Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen bei Abholung des Sperrmülls und die Gebühren für die Entsorgung von Altfahrzeugen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Dasselbe gilt für die Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung illegaler Abfälle nach § 2 Abs. 12, wenn diese vom Landkreis eingesammelt werden.

(17) Überzahlungen seitens des Gebührenschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet werden.

(18) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(19) In besonderen Fällen können Gebühren auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden. Das trifft für die Grundgebühr insbesondere zu:

- für im Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.

§ 8
Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese betreffenden Unterlagen vorzulegen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner verpflichtet.

(5) Als Dritte haben auch Personen, die nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind, anstelle der Beteiligten eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht. Als Dritte können nur Personen verpflichtet werden, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum tatsächlichen Sachverhalt stehen.

(6) Werden Verpflichtungen aus Abs. 1 nicht erfüllt, werden die für die Gebührenberechnung erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung solange zugrunde gelegt, bis dem Landkreis die tatsächlichen Werte bekannt sind.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Landkreis über gebührenrelevante Tatsachen in Unkenntnis lässt, die Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt oder

- entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten nicht anzeigt

- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 10
Modellversuche

Soweit sich Modellversuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstehende Kosten aus dem allgemeinen Gebührenaufkommen der Abfallentsorgung zu decken. Eine beschränkte Gebührenänderung findet nicht statt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1 – 5 tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Burg, 13.12.2016

gez. Burchhardt

Anlagen:
Anlage 1: Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfällen
Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Genthin
Anlage 3: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Ziepel
Anlage 4: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestellen Werderberg und Burg
Anlage 5: Einwohnergleichwerte

Anlage 1: Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfällen

AVV-AS	Bezeichnung	Gebühr (Euro/kg)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Leeremballagen)	0,87
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind – Spraydosen und Aerosole	1,79
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	0,73
16 05 04*	Spraydosen	7,10
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen entstehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	7,10
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,69
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,69
16 06 01*	Bleibatterien	0,45
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1,86
20 01 13*	Lösemittel	1,30
20 01 14*	Säuren	1,44
20 01 15*	Laugen	1,44
20 01 17*	Fotochemikalien	1,44
20 01 19*	Pestizide	2,71
20 01 21*	Quecksilberhaltige Abfälle	15,17
20 01 26*	Öle und Fette	1,30
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,87
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,86
20 01 32	Altmedikamente	1,86
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	2,43
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,38

Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Genthin

AVV	Art	Gebühr Euro	
150101	Pappe und Papier pro m³	gebührenfrei	
170107	Gemische aus Beton, Fliesen, Keramik pro m³	32,00	
170201	Altholz, unbelastet (AI - II) pro m³	9,00	
170201	Altholz aus Sperrmüll (AIII) pro m³	11,00	
170204*	Altholz, belastet (AIV) pro m³	15,00	
170605*	Asbest pro Platte (0,90 x 2,00 m)	6,00	
	Bigbag pro Stück	16,25	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle pro m³	19,00	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle pro m³; Hier: Gipskarton und zementgebundene Holzfaserplatten	85,00	
200140	Altmetalle	gebührenfrei	
200201	kompostierbare Abfälle (an die Abfallentsorgung im Landkreis Jerichower Land Angeschlossene) bis 3 m³ je Einzelanlieferung	gebührenfrei	
200201	kompostierbare Abfälle (für Übermengen und für nicht an die Abfallentsorgung im Landkreis Jerichower Land Angeschlossene)	8,00	
200301	gemischte Siedlungsabfälle pro m³	19,00	
200307	Sperrmüll auf Abrufkarte, einmal 5 m³ im Halbjahr	gebührenfrei*	
	E-Schrott	gebührenfrei	
	PKW-Batterie pro Stück	4,40	
	LKW-Batterie pro Stück	6,90	
		ohne Felge	mit Felge
	Motorradreifen pro Stück	2,10	8,15
	PKW - Reifen pro Stück	3,15	9,20
	LKW - Reifen pro Stück	9,64	21,80
	Traktorreifen pro Stück	35,22	42,80

* Bei Anlieferung ist eine ausgefüllte Sperrmüllkarte zu übergeben.

Anlage 3: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Ziepel

AVV	Art	Gebühr Euro	
150101	Pappe und Papier	gebührenfrei	
170107	Gemische aus Beton, Fliesen, Keramik pro m³	32,00	
170201	Altholz, unbelastet (AI - II) pro m³	9,00	
170201	Altholz aus Sperrmüll (AIII) pro m³	11,00	
170204*	Altholz, belastet (AIV) pro m³	15,00	
170302	Bitumengemische pro m³	242,00	
170603*	Dämmmaterial (z.B. Glas-/Steinwolle) pro m³	37,00	
	Bigbag pro Stück	5,00	
170605*	Asbest pro Platte (0,90 x 2,00 m)	6,00	
	Bigbag pro Stück	16,25	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle pro m³	19,00	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle pro m³; Hier: Gipskarton und zementgebundene Holzfaserplatten	85,00	
200140	Altmetalle	gebührenfrei	
200201	kompostierbare Abfälle (an die Abfallentsorgung im Jerichower Land Angeschlossene) pro m^3 bis zu 3 m³ je Anlieferung	gebührenfrei	
200201	kompostierbare Abfälle pro m^3 (Übermengen und an die Abfallentsorgung im Jerichower Land nicht Angeschlossene)	8,00	
200301	Hausmüll pro m³	19,00	
200307	Sperrmüll auf Abrufkarte, einmal 5 m³ im Halbjahr	gebührenfrei*	
	E-Schrott	gebührenfrei	
	PKW-Batterie pro Stück	4,40 €	
	LKW-Batterie pro Stück	6,90 €	
		ohne Felge	mit Felge
	Motorradreifen pro Stück	2,10	8,15
	PKW - Reifen pro Stück	3,15	9,20
	LKW - Reifen pro Stück	9,64	21,80
	Traktorreifen pro Stück	35,22	42,80

* Bei Anlieferung ist eine ausgefüllte Sperrmüllkarte zu übergeben.

Anlage 4: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestellen Werderberg und Burg

AVV	Bezeichnung	Gebühr pro 100 kg in Euro
150101	Papier und Pappe	gebührenfrei
150102	Verpackungen aus Kunststoff verschmutzt	18,20
150106	gemischte Verpackungen verschmutzt	18,20
160103	Gummiabfälle	18,20
170101	Beton, hier: Gasbeton	10,60
170107	Gemische aus Beton, Fliesen, Keramik	3,60
170201	Altholz, unbelastet (A I - A II)	4,00
170201	Altholz, unbelastet (A III)	4,00
170203	Kunststoffe verschmutzt	18,20
170204*	Altholz, belastet (A IV)	10,00
170302*	Bitumengemische	28,80
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)	28,80
170603*	Dämmmaterial (z.B. Glas-/Steinwolle)	23,00
	Bigbag pro Stück	5,00 /Stck.
170604	Dämmmaterial, hier: HWL-Platten	18,20
170605*	Asbesthaltige Baustoffe	16,20
	Bigbag pro Stück	16,25 /Stck.
170802	Baustoffe auf Gipsbasis, hier: Gipskarton	18,20
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	18,20
190801	Sieb- und Rechenrückstände	18,20
191212	sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung	18,20
200139	Kunststoffe	18,20
200140	Altmetalle	gebührenfrei
200201	kompostierbare Abfälle (an die Abfallentsorgung im Landkreis Jerichower Land Angeschlossene) bis 600 kg je Einzelanlieferung	gebührenfrei
200201	kompostierbare Abfälle (für Übermengen und für nicht an die Abfallentsorgung im Landkreis Jerichower Land Angeschlossene)	6,00
200301	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	18,20

AVV	Bezeichnung	Gebühr pro 100 kg in Euro
200302	Marktabfälle	18,20
200307	Sperrmüll auf Abholkarte , einmal 5 m³ im Halbjahr	gebührenfrei*
200307	Sperrmüll	18,20
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	18,20

	PKW-Batterie pro Stück	4,40
	LKW-Batterie pro Stück	6,90

		ohne Felge	mit Felge
	Motorradreifen pro Stück	2,10	8,15
	PKW - Reifen pro Stück	3,15	9,20
	LKW - Reifen pro Stück	9,64	21,80
	Traktorreifen pro Stück	35,22	42,80

* Bei Anlieferung ist eine ausgefüllte Sperrmüllkarte zu übergeben.

Anlage 5: Einwohnergleichwerte

1) Es gelten die folgenden Einwohnergleichwerte (EGW):

Nr	Gewerbe/Institution	Bemessungsgröße	Resultierende Einwohner-gleichwerte
1.	Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute, Gewerbe (auch Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit), freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Verwaltungen, Behörden und öffentliche Einrichtungen	Je Beschäftigten	0,2 EGW
2.	Landwirtschaftliche Betriebe	Je Beschäftigten	0,15 EGW
3.	Schulen	Je Person	0,1 EGW
4.	Kasernen	je Person (Soldat und Beschäftigte)	0,3 EGW
5.	Kindertagesstätten	je Person	0,1 EGW
6.	Privatpensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25 EGW
7.	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Bett	0,5 EGW
		zzgl. je Beschäftigten	0,3 EGW
8.	Pflegeheime	je Bett	1 EGW
		zzgl. je Beschäftigtem	0,3 EGW
9.	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (Gartengrundstücke, Wochenendhäuser)	je 1 Bungalow	1 EGW
10.	Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen (ohne Beschäftigte)	je Einrichtung	1 EGW
11.	Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen (mit Beschäftigten)	Je Beschäftigten	0,2 EGW
12	Campingplätze	je Stellplatz	0,3 EGW

a. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

b. Beschäftigte im Sinne der Ziffer 1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte im Sinne der Ziffer 1 sind die Personen, die regelmäßig und überwiegend ihre Tätigkeit auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ausüben.

2. Amtliche Bekanntmachungen

260

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) i. V. m. § 4 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Wasserverbandsgesetz (WVG AG LSA), in den derzeit gültigen Fassungen, veröffentliche ich die Neufassung der Satzung des Ehle/Ihle Verbandes.

Satzung des Ehle/Ihle Verbandes in 39291 Möckern OT Stegelitz, Alte Ziegelei, Landkreis Jerichower Land

Auf der Grundlage der §§ 6 und 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (GGBL. I Nr. 11 S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes (BGBl. I Nr.31 vom 22.05.2002 S.1578) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288,42), hat der Ehle/Ihle Verband in seiner Ausschusssitzung am 15.11.2016 folgende Neufassung seiner Verbandssatzung beschlossen.

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Ehle/Ihle”.

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Ehle, Elbumflut, Umflutehle, Ihle, Elbe-Havel-Kanal ab Elbe bis Einmündung der Ihle und Elbe rechtsseitig von Dornburg (Elb-km 300) bis Schartau (Elb-km 349).

Er hat seinen Sitz in 39291 Möckern OT Stegelitz.

Er ist ein auf der Grundlage des § 5, Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26.11.1991 (GVBl. LSA Nr. 39, 1991 S.458 bis 466) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20.02.1991, S. 405 ff zuletzt geändert am 15.Mai 2002 durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes (BGBl. I Nr. 31 vom 22.05.2002 . 1578).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2
Aufgaben

Der Verband ist per Gesetz zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet verpflichtet.
Der Verband hat folgende Aufgaben:

(1) Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung. Dazu gehört die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses durch

1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,

2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes,

3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,

4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen; hierzu zählen auch Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern.

(2) Bau von Anlagen in und an Gewässern, die der Abführung des Wassers dienen.

(3) Bau, Rückbau oder Modifikationen von Gewässern im Zusammenhang mit Förderprogrammen oder sonstigen Zuwendungen.

(4) Ausbau einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern.

(5) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.

(6) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

Alle darüber hinausgehenden Aufgaben sind freiwillige Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

§ 3
Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind kreisfreie Städte, sowie die Städte und Gemeinden in dem in § 1 bezeichneten Niederschlagsgebiet. Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4
Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern II. Ordnung und Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen, vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus: dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses stehender und fließender Gewässer, den Namen (soweit vorhanden) und den Längen der fließenden Gewässer, der Übersichtskarte i.M. 1:25.000 mit Eintragung der genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen. Der Verband führt das amtliche Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in digitaler Form. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband in digitaler Form aufbewahrt.

(2) Zur Durchführung des Ausbaus hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, insbesondere der naturnahen Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(3) Zur Durchführung der Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege, hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Flächen, Anlagen und Gewässern vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus: dem jeweiligen Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und ggf. Zeichnungen bestehen. Soweit es sich um geringfügige Projekte handelt, kann der Umfang der Unterlagen reduziert werden. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5
Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr in Schwerpunkten zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Geschäftsführer oder eine vom Geschäftsführer bestimmte Person.

(3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere die jeweilige Wasserbehörde und die landwirtschaftliche Fachbehörde rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6
Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer oder eine weitere an der Schau teilnehmende Person zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Das Schauprotokoll ist der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins zuzuleiten. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7
Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 8
Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsführung und Feststellung der Jahresrechnung
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Den ordentlichen Ausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in den Verbandsausschuss.

(2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9
Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern sowie Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene. Jedes ordentliche

Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen; Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Zum ordentlichen Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ordentliche Ausschussmitglieder und Berufene können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mehr als 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

(4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.

(5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(6) Der Vorsteher leitet die Wahl.

(7) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.

(9) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

(11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Wahl.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben.

(12) Für die Berufungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke gelten die Regelungen des § 9a.

§ 9a
Berufene, Berufungsverfahren

(1) Es werden in den Verbandsausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Für jeden Berufenen soll ein Stellvertreter benannt werden.

(2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss des Verbandsausschusses nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter von den Interessen-verbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen

und dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenen und deren Stellvertreter wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der Berufenen und deren Stellvertreter ergibt sich aus der Vorschlagsliste.

(3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Wenn ein Berufener oder dessen Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.

(5) Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.

(6) Die ordentlichen Ausschussmitglieder können einen Berufenen oder dessen Stellvertreter aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10
Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Auf Forderung eines Mitgliedes ist ebenfalls eine Sitzung des Verbandsausschuss durchzuführen. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und übersendet die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen in elektronischer Form. Die Ausschussmitglieder teilen der Geschäftsstelle des Verbandes Ihre E-Mail-Adressen bei der konstituierenden Versammlung mit. Änderungen der E-Mail-Adressen sind unverzüglich anzuzeigen. Auf schriftliches Verlangen ist eine Übersendung von Unterlagen in schriftlicher Form zu gewährleisten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11
Beschließen im Ausschuss

(1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder des Verbandsausschusses. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist, als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12
Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte und beträgt 5 Jahre.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13
Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt. Die Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers erfolgt aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 14
Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde des Verbandsgebietes haben oder befugt sind, ein Verbandsmitglied zu vertreten. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(4) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Entsteht im ersten Wahlgang keine Mehrheit, wird zwischen den stimmgleichen Vorschlägen erneut gewählt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(5) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.

(6) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Wahl,
2. die Namen des bisherigen Vorsitzenden und der anwesenden Verbandsausschussmitglieder,
3. die Wahlvorschläge,
4. das Ergebnis der Wahlen.

(7) Die Niederschrift ist vom neuen Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterzeichnen.

(8) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 15
Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht (den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) der Amtszeit der Bürgermeister und beträgt 7 Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16
Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind in dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 17
Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
4. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte ab der Entgeltgruppe 10,
5. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren,
6. die jährliche Bestellung der Prüfstelle.

(2) Der Vorstand entscheidet abschließend über:

1. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang bis zu 20.000 €,
2. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang über 50.000 € bei inneren Verrechnungen der einzelnen Haushaltstitel, sofern die Gesamtsumme des beitragsfinanzierten Anteils des Haushaltes nicht überschritten wird,
3. Verträge und Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall über 50.000,00 € und Vergaben für Ingenieurleistungen für eine Auftragssumme im Einzelfall über 10.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 18
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich in der Geschäftsstelle und seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Vierteljahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20
Geschäftsführer/Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstanweisung aus, die der Vorstand erlässt. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Ihm obliegt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD. Über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern im Rahmen des Stellenplanes ist Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.

(2) Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

(3) Der Kassenverwalter vertritt im Abwesenheitsfall den Geschäftsführer.

(4) Der Geschäftsführer entscheidet abschließend über:

1. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang bis zu 10.000 €,

2. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang bis 50.000 € bei inn- eren Verrechnungen der einzelnen Haushaltstitel, sofern die Gesamtsumme des beitragsfinanzierten Anteils des Haushaltes nicht überschritten wird,

3. Verträge und Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall bis zu 50.000,00 € und Vergaben für Ingenieurleistungen für eine Auftragssumme im Einzelfall bis 10.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 21
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung und für gerichtliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsbefugten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 22
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

(3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält zusätzlich für seine, über die im Abs. 2 genannten Aufwendungen hinausgehenden, Mehraufwendungen (Verdienstausfall usw.) eine jährliche Aufwandsentschädigung.

§ 23
Haushaltsplan

(1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen. Nachträge sind rechtzeitig im laufenden Haushaltsjahr festzusetzen. Die Aufstellung eines Haushaltsplanes vor Beginn des Rechnungsjahres und eines Haushaltsplanes für das darauffolgende Jahr ist möglich.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(5) Zur Sicherung des Haushaltes sind Rücklagen zu bilden. Die jährliche Zuführung an die Rücklagen muss mindestens der jährlichen Abschreibung der Maschinen, Werkzeuge und Geräte sowie der Immobilien im Verbandseigentum entsprechen, soweit sie nicht kreditfinanziert sind. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen (Betriebsmittel- und Erneuerungsrücklage) darf 50 v.H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.

§ 24
Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.

(2) Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(3) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss bei Überschreitung der Gesamtsumme des beitragsfinanzierten Anteils des Haushaltes um 20.000 €, soweit diese Überschreitung des Haushaltes nicht durch Rücklagen gedeckt werden kann und bei Änderungen der jeweiligen gültigen Rechtslage zur Aufstellung des Haushaltes.

§ 25
Rechnungslegung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres erfolgt durch die Geschäftsführung ein Bericht zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes.

§ 26
Prüfung der Jahresrechnung

(1) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsführung an die Prüfstelle ab.

(2) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch den Vorstand. Dieselbe Prüfungsstelle soll maximal fünf aufeinander folgende Jahre bestellt werden. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein.

§ 27
Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung mit dem Bericht der Prüfstelle und seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor.
Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28
Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und aus Sachleistungen (Sachbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29
Beitragsverhältnis

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, gemäß § 2 Abs. 1, sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Die Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und die Kostenerstattung an das Land für die Gewässer I. Ordnung werden nachrichtlich getrennt dargestellt. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 11,04 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung nach § 64 Abs. 1 WG LSA sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v.H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

(2) Für die nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilshabenden Mitglieder und Nutznießer nach den tatsächlichen Kosten, die der Verband auf sich nimmt. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilshabenden Mitglieder:

1. Für die Unterhaltung von Gewässern die nicht zur II. Ordnung gehören, nach den tatsächlich entstehenden Kosten

2. Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

3. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den tatsächlich entstehenden Kosten. Der Verbandsausschuss kann Veranlagungsregeln beschließen. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage der Satzung aufzuführen. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 30
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband unaufgefordert alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme einer Veränderung in den Veranlagungsgrundlagen (z.B. Flächengröße, Ausscheiden des Mitgliedes usw.) verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung/Entgegennahme der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 u. 2 verletzt hat,

2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31
Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch den Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Hinzu kommen Bearbeitungsgebühren von 3,00 € je Mahnung. Bis zum 10. Tag nach dem Fälligkeitstermin (Postausgang Verband), ergeht eine Zahlungserinnerung. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge/Sachbeiträge

(1) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 29.

(2) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 29. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

§ 33
Rechtsbehelfe

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird der Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

§ 34
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35
Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der, am Sitz des Verbandes zuständigen, unteren Wasserbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36
Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000 €,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

1. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

2. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

3. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 allgemein zulassen.

4. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37
Satzungsänderungen

(1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung sowie die Begründung hierzu enthalten.

(2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie alle amtierenden Ausschuss- und Vorstandsmitglieder.

(3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an den Ausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

(4) Für Ausschussbeschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 38
Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils männlicher und weiblicher Form.

§ 40
In - Kraft - Treten

(1) Diese Neufassung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreises Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Neufassung vom 27.10.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 15 vom 30.11.2015, S. 371) außer Kraft.

(2) § 29 Abs. 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 29 Abs. 1 der Fassung vom 13.04.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 07 vom 30.04.2010, S. 227) und der Neufassung vom 21.01.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 03 vom 31.03.2015, S. 139) außer Kraft.

Stegelitz, den 15.11.2016

gez. Kay Gericke
Verbandsvorsteher

Anlagen

1. Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer:

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Deutscher Bauernbund e.V.
Geschäftsstelle
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle
Rammelburger Hauptstraße 1

06343 Mansfeld

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.
Dorfstraße 27
39606 Sanne/Kerkuhn

Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V.
Am Kanal 16 - 18
14467 Potsdam

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.
Halberstädter Straße 10
39112 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

2. Veranlagungsregeln:

Derzeit gibt es keine Veranlagungsregeln.

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Neufassung der Satzung des Ehle/Ihle Verbandes

Genehmigung

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG), in der derzeit gültigen Fassung, genehmige ich die obenstehende Satzung einschließlich der Anlagen 1 und 2.

Burg, den 13.12.2016

gez. Burchhardt

261

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung zum Begehen nach Landeswaldgesetz

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77) wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten der Forstbehörde Waldgrundstücke zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben zur Wahrnehmung der Forstaufsicht nach § 36 LWaldG und des Forstschutzes gemäß § 31 LWaldG im Jahr 2017 begehen werden.

Burg, den 20.12.2016

Im Auftrag

gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

262

Stadt Möckern

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Möckern für das Haushaltsjahr 2016.

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	18.518.100	EUR
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.569.000	EUR

2. im Finanzplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.199.700	EUR
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.486.800	EUR
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.467.300	EUR
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.467.300	EUR
d)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	81.200	EUR
e)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.792.700	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 3.400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	1.1	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
	1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	375 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf		350 v.H.

§ 6

Festsetzung von Wertgrenzen
Für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO werden folgende Wertgrenzen für die Stadt Möckern festgesetzt.

a) Für Baumaßnahmen auf 200.000 € Gesamtauszahlungsbedarf.

Unterhalb einer von der Vertretung festgesetzten Wertgrenze liegende Investitionen und zu bilanzierende Investitionsförderungsmaßnahmen können zusammengefasst werden.

Stadt Möckern, den 12.12.2016
gez. von Holly (Dienstsiegel)
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme vom 28.12.2016 bis 13.01.2017 im Rathaus, Zimmer 201 öffentlich aus.

Stadt Möckern, den 12.12.2016
gez. von Holly (Dienstsiegel)
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

263

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsin“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.11.2016 den Beschluss gefasst, den Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsin“ der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem gesamträumlichen Konzept zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Mit dem Bebauungsplan soll ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien - Photovoltaikanlagen - in der Gemarkung Demsin für die Flurstücke 77/4 und 79/1 der Flur 18 in der Gemarkung Demsin festgesetzt werden. Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Kleinwusterwitz und wird im Norden durch vorhandene Freiflächen-Photovoltaikanlagen, im Osten durch den ehemaligen Kiessandtagebau und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, im Süden durch den ehemaligen Kiessandtagebau und landwirtschaftliche Nutzflächen und im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und die Landesstraße L 34 begrenzt.
Weiterhin wird mit dem Bebauungsplan die Nachnutzung einer Konversionsfläche (ehemaliges Betonwerk Rösel) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen angestrebt.

Der Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsin“ und die Begründung mit dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem gesamträumlichen Konzept liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 02.01.2017 bis 06.02.2017**

im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, gesamträumliches Konzept	IIP GmbH Westeregeln, Börde-Hakel	Eingriff, Umweltauswirkungen Anlass, Ziele und Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und Bestandsaufnahme, Prognose und Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage Schutzgüter - Mensch, Arten und Biotope, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Auswahl potentieller Standorte und Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	IHU Geologie und Analytik Stendal	Auswirkungen des Vorhabens Bestandsdaten Flora und Fauna Betroffenheit der Arten (Pflanzenarten, Fledermäuse, Avifauna, Herpeten, Carabidae und Cicindelidae) Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, Kompensationsmaßnahmen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landesverwaltungsamt Referat Bauwesen Halle, Obere Luftfahrt-, Abfall- und Bodenschutz-, Immissionsschutz-, Wasserwirtschafts- und Abwasserbehörde sowie Naturschutzbehörde	Keine Belange durch die Maßnahme berührt
	Landesentwicklungsbehörde	Vorgesehene Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar
	Landkreis Jerichower Land:	Keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen
	Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	Keine Einwände aus Sicht des Immissionsschutzes
	Umweltschutz-, Naturschutz-, Landwirtschafts- und Forstbehörde	Ausgleichs-, Ersatz- und Pflegemaßnahmen festsetzen und Flächenverfügbarkeit dafür sichern und nachweisen Erfassung und Bewertung von Flächen und Vegetationsbeständen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erarbeiten Plangebiet befindet sich in keinem verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiet gem. §§ 23 – 29 sowie § 32 BNatSchG

		im AFB untersuchte und dargestellte Belange des Artenschutzes entsprechen den artenschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen Artenschutzrechtliche Zulässigkeit bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gegeben
	Wasserbehörde	Keine Einwände aus wasserrechtlicher Sicht Teilflächen im Bergwerksfeld des Kiessandtagebaus Kleinwusterwitz
	Denkmalschutzbehörde	Keine Einwände oder Bedenken zur Planung
	Ordnungsbehörde	Keine Erkenntnisse über Belastung der Fläche mit Kampfmitteln
	Landesamt für Geologie und Bergwesen	Keine Bedenken aus bergbaulicher und geologischer Sicht
	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	Keine Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die Aufstellung des B-Planes

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsin“ schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/244/2016 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 22.12.2016

gez. Bothe Siegel
Bürgermeister

264

Stadt Jerichow

Bekanntmachung
der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2015

Die Stadt Jerichow als alleiniger Gesellschafter der Touristenzentrum Zabakuck GmbH, hat in der Gesellschafterversammlung am 14.12.2016 dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 zugestimmt und der Geschäftsführerin die Entlastung erteilt. Zur Verwendung des Geschäftsergebnisses hat der Gesellschafter in gleicher Sitzung beschlossen, den Jahresüberschuss 2015 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 wurden am 22.09.2016 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 liegen in der Zeit

vom 02.01.2017 bis 11.01.2017

zur Einsichtnahme in der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 15.12.2016

gez. Bothe
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

265

Abwasserzweckverband Möckern

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Möckern

Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8, und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern in ihrer Sitzung am 08. November 2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Möckern beschlossen:

I. Sachliche Änderungen

§ 1

Der § 1 – Name, Sitz und Mitglieder – erhält im Absatz 3 folgenden Wortlaut:

(3) Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Möckern mit den Ortschaften und ihren Ortsteilen Brandenstein, Büden, Friedensau, Glienicke, Hohenziatz, Kampf, Klein Lübars, Krüssau, Landhaus Zeddenick, Lübars, Lüttgenziatz, Lütnitz, Pabsdorf, Riesdorf, Rietzel, Stegelitz, Wörmlitz, Ziepel, Tryppehna, Wallwitz, Zeddenick und die Stadt Gommern mit dem Ortsteil Nedlitz.

§ 2

Der § 2 – Aufgabe – wird im Absatz (1) wie folgt geändert:

Der Abwasserzweckverband hat die Aufgabe, alle im Gebiet der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet) anfallenden Schmutzwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu sammeln, abzuleiten, zu reinigen und Reststoffe soweit möglich einer Wiederverwertung zuzuführen.

II. Inkrafttreten

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Möckern, den 08. November 2016

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.